Entwurf

Entwurf einer Ordnung

der

gelehrten Mittelschulen

(Studienanstalten)

in Bayern

auf Grund der Beschlüsse

der am 30. Oktober 1869 im k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten zusammengetretenen Berathungs-Commission.

München.
Christian Kaiser.
1870.

Titel I.

Zweck, allgemeine Einrichtung und Umfang des Unterrichtes.

§ 1.

Die gelehrten Mittelschulen (Studienanstalten) haben den Zweck, der männlichen Jugend die Grundlagen höherer allgemeiner Bildung und die Vorbereitung zu selbstständigem wissenschaftlichen Studium zu gewähren und sie zu religiös-sittlicher Tüchtigkeit zu erziehen.

§ 2.

Der Erreichung dieses Zweckes dienen außer den Mitteln religiös-sittlicher Erziehung hauptsächlich das Studium der Sprachen und der Literatur des klassischen Alterthumes, sowie die Kenntniß und Pflege der deutschen Muttersprache.

§ 3.

Eine vollständige Studienanstalt umfaßt neun Jahreskurse (Klassen).

Die fünf unteren Jahreskurse bilden die lateinische Schule, die vier oberen Jahreskurse das Gymnasium.

Lateinische Schulen können auch für sich und ohne unmittelbare Verbindung mit Gymnasialklassen bestehen. (Isolirte Lateinschulen.)

§ 4.

Die Anzahl der Schüler soll in den Klassen der lateinischen Schule 50, in den Klassen des Gymnasiums 40 nicht übersteigen.

Haben sich für eine Klasse mehr Schüler gemeldet, so wird nach Maßgabe des Bedürfnisses entweder dem Klaßlehrer ein Aushilfslehrer beigegeben oder es findet die Trennung der Klasse in Parallelkurse statt.

§ 5.

Lehrgegenstände der Studienanstalten sind:

1) in obligatorischer Weise: Religion; deutsche, lateinische, griechische und französische Sprache; Mathematik und Physik; Geographie

und Geschichte; Turnen; in den drei unteren Klassen Kalligraphie; wo die geeigneten Lehrkräfte vorhanden sind Naturbeschreibung;

2) in facultativer Weise: Stenographie; Zeichnen; Musik und Gesang; englische, italienische und hebräische Sprache.

Theilnahme der Schüler am Schwimmunterrichte soll denselben besonders empfohlen werden.

Titel II.

Zahl der Unterrichtsstunden und Vertheilung des Unterrichtsstoffes (Lehrplan), Lehrbücher.

§ 6.

Die Zahl der Unterrichtsstunden für die obligatorischen Lehrgegenstände beträgt in den vier unteren Klassen der lateinischen Schule wochentlich 26, in der fünften Klasse der lateinischen Schule und in den Klassen des Gymnasiums wochentlich 28 Stunden.

Zwei Nachmittage in der Woche sind vom Schulunterrichte frei.

§ 7.

Die Vertheilung des Unterrichtsstoffes auf die einzelnen Klassen der ateinischen Schule und des Gymnasiums, sowie die Zahl der jedem einzelnen Lehrgegenstande zugewiesenen wochentlichen Stunden zeigen nachstehende Uebersichten:

Für die obligatorischen Lehrgegenstände:

Lehrgegenstände	an der lateinischen Schule					am Gymnasium			
	Klasse					Klasse			
	I.	II.	III.	IV.	V.	I.	II.	III.	IV.
Religion	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Deutsch	9	3	3	2	2	2	2	2	2
Lateinisch . . .	6	12	10	8	8	8	8	7	7
Griechisch . . .	—	—	—	6	6	6	6	6	6
Französisch . . .	—	—	—	—	—	2	2	2	2
Arithmetik und Mathematik . .	3	3	3	2	4	4	4	2	2
Physik und populäre Astronomie . .	—	—	—	—	—	—	—	2	2
Geschichte . . .	—	—	2	2	2	2	2	3	3
Geographie . . .	2	2	2	2	2	—	—	—	—
Turnen	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Naturbeschreibung .	2	2	—	—	—	—	—	—	—
Kalligraphie . . .	2	2	2	—	—	—	—	—	—

Für die facultativen Lehrgegenstände.

Lehrgegenstände	an der lateinischen Schule					am Gymnasium			
	Klasse					Klasse			
	I.	II.	III.	IV.	V.	I.	II.	III.	IV.
Stenographie . .	—	—	—	—	2	2	2	2	2
Zeichnen	2	2	2	2	2	—	—	—	—
Musik (Streichinstrumente) . .	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Gesang	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Englisch	—	—	—	—	—	—	—	2	2
Italienisch . . .	—	—	—	—	—	—	—	2	2
Hebräisch . . .	—	—	—	—	—	2	2	2	2

An denjenigen Anstalten, an welchen der Unterricht in der Naturbeschreibung ertheilt wird, können nach Umständen in der I. Klasse der lateinischen Schule dem Unterrichte im Deutschen 8, dem arithmetischen Unterrichte 2 Stunden, in der II. Klasse dem Unterrichte im Lateinischen 10 Stunden wochentlich zugewiesen werden.

Das Lehrziel der verschiedenen Klassen wird bezüglich der einzelnen Unterrichtsgegenstände in folgender Weise bestimmt:

§ 8.

Religion.

Der Religionsunterricht für die Schüler der Studienanstalten wird nach den approbirten und eingeführten Religionslehrbüchern ertheilt.

Ueber die Befugnisse der kirchlichen Behörden in Beziehung auf den Religionsunterricht haben die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen Maß zu geben.

§ 9.

Deutsche Sprache.

In den beiden unteren Klassen der lateinischen Schule (I und II) wird im Zusammenhange mit dem Unterrichte in der lateinischen Grammatik und mit steter Berücksichtigung desselben die Formenlehre behandelt; außerdem die Orthographie; in der III. und IV. Klasse folgt gleichfalls wieder im Zusammenhange mit der lateinischen Grammatik die Syntax, ferner Wortbildungslehre und die Lehre von der Interpunktion, in der V. Klasse das Nothwendigste von Metrik und Prosodik.

In allen Klassen der lateinischen Schule ist zum Zwecke des Unterrichtes im Deutschen ein passendes Lesebuch zu benützen und Lektüre, Analyse und Erklärung geeigneter Stücke und Abschnitte desselben vorzunehmen. Freies Wiedergeben des Inhalts ist hiebei besonders zu berücksichtigen.

Auf richtiges Lesen, deutliche und reine (dialektfreie) Aussprache ist in allen Klassen besonders hinzuwirken.

Auswendiglernen und freier Vortrag passender Stücke aus poetischen und prosaischen Werken der deutschen Literatur hat sich in allen Klassen dem Unterrichte anzuschließen.

Bezüglich schriftlicher Uebungen werden die Schüler vom Leichteren zum Schwereren fortschreitend angehalten, Nacherzählungen, kleine Beschreibungen und briefliche Mittheilungen, dann kleinere Aufsätze über gegebene Gegenstände aus dem Unterrichtskreise zu liefern. Uebertragungen aus Poesie und Prosa, Uebersetzungen aus Schriftwerken der Alten, Auszüge aus größeren Darstellungen schließen sich an.

Am Gymnasium hat der deutsche Sprachunterricht im Anschlusse an einen theoretischen Leitfaden (oder an ein kurz gefaßtes Lehrbuch der Rhetorik) insbesondere auf die Bildung des Ausdruckes in mündlicher und schriftlicher Rede hinzuarbeiten. Der theoretische Unterricht ist in der Art zu gestalten, daß derselbe mit der Uebung in schriftlichen Aufsätzen und der Lesung deutscher Musterstücke, sodann der Erklärung alter und neuer Klassiker Hand in Hand geht und an diesen die Regeln der Kunst zur Anschauung bringt.

Die Schüler sind mit den besten Autoren möglichst bekannt zu machen. Diesem Zwecke dient in der Schule die Lektüre und Erklärung der Musterwerke der deutschen Literatur, dann eine zweckmäßig geleitete und von den Lehrern wohlcontrolirte Privatlektüre der Schüler. In dieser Beziehung ist den Schülern in einer Bibliothek deutscher Klassiker für Schulen eine die einzelnen Gattungen der Poesie und Prosa umfassende Auswahl vorzüglicher deutscher Werke zur eigenen Lesung in die Hände zu geben und darauf sowohl in den Vorträgen über die Theorie, als auch bei der Erklärung der Autoren zu verweisen.

Einzelne besonders lehrreiche und anziehende Stellen aus den gelesenen und erklärten Klassikern sind von den Schülern dem Gedächtnisse einzuprägen.

Ueber das Verständniß des Gelesenen und Erklärten haben die Schüler von Zeit zu Zeit in freien Vorträgen Rechenschaft zu geben.

Für die schriftlichen Arbeiten sind mit Berücksichtigung der in der lateinischen Schule erworbenen Fertigkeiten theils Uebersetzungen vorzüglicher Stellen der Alten, theils Auszüge aus größeren und kleineren Abschnitten gelesener Schriften und Aufsätze über gegebene Themata aus dem Gebiete des Gymnasialunterrichtes zu bestimmen. Bei den letzteren Versuchen wird besonders auch die Form der Chrie eine Anwendung finden.

Auch an die schriftlichen Ausarbeitungen haben sich freie Vorträge anzuschließen und in dieser Weise einen regelmäßigen Bestandtheil des deutschen Sprachunterrichtes zu bilden.

In der I. und II. Klasse des Gymnasiums hat sich die Lektüre besonders mit Werken aus der historischen Prosa zu befassen und hiernach sind auch die Aufgaben für die schriftlichen Aufsätze zu bemessen. Auf dem Gebiete der Poesie genügt es, das Epos und die damit verwandten Dichtungsarten kennen zu lernen; die allgemeinsten Grundsätze und Lehren der Poetik und Metrik erhalten dabei zugleich eine Erläuterung.

In der III. und IV. Klasse werden die Schriftwerke aus den übrigen Redegattungen und Dichtungsarten gewählt, an die sich die größeren nach den Forderungen der Redekunst zu bearbeitenden Aufsätze anschließen. Bei der Erklärung der Dichter ist auf die Theorie der Dichtkunst zweckdienliche Rücksicht zu nehmen.

In diesen Klassen wird auch ein historischer Ueberblick der deutschen Literatur von Ulfilas bis auf die neueste Zeit gegeben und zwar ist in der III. Klasse die alt- und mittelhochdeutsche Literaturperiode, in der IV. Klasse die neuhochdeutsche Periode zu behandeln. Dabei ist es nicht darauf abgesehen, daß die Schüler mit einer erschöpfenden Vollständigkeit über alle Autoren und deren Schriftwerke belehrt werden. Es genügt vielmehr, wenn der Entwickelungsgang der deutschen Literatur den Schülern an geeigneten Musterproben aus den Werken einzelner hervorragender Repräsentanten in den verschiedenen Literaturperioden gezeigt und durch diese Proben ihnen die Bedeutung und der Charakter der betreffenden Werke zur Anschauung gebracht wird. Auswahl einzelner Stücke aus den vorzüglichsten Werken mittelalterlicher Dichtung, wie namentlich aus dem Nibelungenliede, der Gudrun, dem Parcival, Walther von der Vogelweide, Lektüre und Erklärung derselben unter Benützung einer kurzen Grammatik der mittelhochdeutschen Sprache dienen diesem Zwecke.

§. 10.

Lateinische Sprache.

Der Unterricht in der lateinischen Sprache behandelt in der I. Klasse: die regelmäßigen Deklinationen (Substantivum und Adjektivum), das Verbum sum und die erste Conjugation (Aktivum);

in der II. Klasse: die gesammte Formenlehre; von der Syntax die Lehre von der Uebereinstimmung (Congruenz); die Orts- und Zeitbestimmungen;

in der III. Klasse: die Casuslehre; dann die Lehre vom Gerundium und Supinum; das Wichtigste vom Gebrauche der Adjektiva, Zahlwörter und Pronomina;

in der IV. Klasse: das Wichtigste von der Tempus- und Moduslehre, soweit es dem Verständnisse der Schüler auf dieser Stufe zugänglich gemacht werden kann. In dieser Klasse tritt die Lektüre des Cornelius Nepos oder einer entsprechenden Chrestomathie ein.

in der V. Klasse: Wiederholung und Ergänzung des vorausgegangenen Lehrstoffes; das Nothwendigste von Metrik und Prosodik; Lektüre von **Caesaris** commentarii de bello gallico.

In allen fünf Klassen der lateinischen Schule ist ein besonderes Gewicht auf Aneignung eines lateinischen Wortschatzes zu legen.

Mündliche und schriftliche Uebersetzungsübungen unter Benützung eines zweckmäßigen Elementar- und Lesebuches dienen der sicheren Begründung und geläufigen Anwendung des Erlernten. Bei den Uebersetzungen aus dem Lateinischen in das Deutsche ist auf Angemessenheit und Gewandtheit des Ausdruckes, bei allem lateinischen Unterrichte überhaupt auf genaue und richtige Anwendung der Muttersprache die sorgfältigste Rücksicht zu nehmen.

In den Gymnasialklassen tritt die Lektüre der Schriftsteller mit erhöhter Bedeutung ein und es findet neben der gewöhnlichen statarischen Lektüre und Erklärung der Autoren eine cursorische Lektüre derselben statt.

In der I. Gymnasialklasse dienen nach Auswahl der Lehrer für die statarische Lektüre in lateinischer Prosa: **Caesaris** commentarii de bello civili; **Curtius**; **Cicero** de senectute; in lateinischer Poesie Stücke aus den Elegieen und Metamorphosen des **Ovidius**; für die cursorische Lektüre **Caesaris** commentarii de bello gallico und **Justinus**;

in der II. Gymnasialklasse für die statarische Lektüre in lateinischer Prosa und Poesie: **Livius**; **Sallustius**; die Fasti des **Ovidius**; ausgewählte Stücke aus den Elegikern; **Virgilii Aeneis**; für die cursorische Lektüre **Curtius**;

in der III. Gymnasialklasse für die statarische Lektüre: **Cicero's** Reden; Auswahl aus dessen Briefen; das zehnte Buch des **Quintilian**; **Virgilii** Bucolica; Carmina selecta des **Horatius** und die epistola ad Pisones; für die cursorische Lektüre: **Livius, Sallustius,** die Aeneis;

in der IV. Gymnasialklasse für die statarische Lektüre: **Cicero's** Reden, dessen rhetorische und philosophische Schriften, **Seneca's** kleinere philosophische Schriften und Briefe; **Tacitus**; Satiren und Episteln des **Horatius**; **Virgilii** Georgica; für die cursorische Lektüre: **Livius** und **Cicero.**

In einer Klasse mehr als zwei lateinische Schriftsteller in statarischer Lektüre nebeneinander zu lesen ist nicht gestattet, der Gebrauch von Chrestomathieen nnd Anthologieen am Gymnasium ist nicht untersagt.

In den beiden unteren Gymnasialklassen ist auf die Befestigung in der Grammatik durch stilistische Uebungen hinzuwirken. In allen Klassen des Gymnasiums aber ist bei der Erklärung der Autoren und bei den schriftlichen Uebungen sorgfältig darauf zu achten, daß nicht nur die Kenntniß der lateinischen Sprache geläufig erhalten und ergänzt, sondern auch die Bildung des lateinischen Ausdruckes begründet werde.

Die Lektüre der Autoren ist in der Weise zu behandeln, daß die Schüler allmälig tiefer in den Geist der Sprache eingeführt und mit dem ihnen zugänglichen besten Theil der klassischen Literatur vertraut gemacht werden, damit in ihnen durch Begründung eines die Form und den Geist der alten Autoren gleichmäßig umfassenden Verständnisses derselben der Sinn für das Gute, Wahre und Schöne gebildet und gestärkt werde. Bei dem Uebersetzen sind die Schüler anzuhalten, nicht allein nach dem entsprechenden, sondern auch nach einem schönen und fließenden deutschen Ausdruck zu streben.

Einzelne besonders lehrreiche und anziehende Stellen der gelesenen Autoren sollen von den Schülern dem Gedächtnisse eingeprägt werden. Der Unterricht in Prosodik und Metrik wird fortgesetzt und mit der Lektüre der Dichter die Erklärung der Versarten verbunden.

§ 11.

Griechische Sprache.

Der Unterricht in der griechischen Sprache beginnt in der IV. Klasse der lateinischen Schule.

Es wird in dieser Klasse die Formenlehre bis auf die verba in *μι* gelehrt und eine Anzahl von Vokabeln und ganzen Wörterfamilien memorirt,

zugleich werden schriftliche und mündliche Uebersetzungen aus dem Deutschen in das Griechische und umgekehrt nach einem zweckmäßigen Elementarbuche vorgenommen.

In der V. Klasse umfaßt der Unterricht die verba in $\mu\iota$ und die Anomala und hat den etymologischen Theil der Grammatik zu vollenden. Leichtere Regeln der Syntax sind auf praktischem Wege mitzutheilen. Das Auswendiglernen von Vokabeln und kurzen Sätzen wird fortgesetzt.

In der I. Gymnasialklasse wird die syntaxis nominis, in der II. Gymnasialklasse die syntaxis verbi behandelt.

Schriftliche und mündliche Uebersetzungen begleiten in allen Klassen den Unterricht und dienen zur Erlangung und Befestigung grammatischer Sicherheit.

In der I. Gymnasialklasse beginnt die Lektüre der Classiker mit **Xenophon's** Anabasis und **Homer's** Odyssee; in dieser Klasse findet blos eine statarische Lektüre und Erklärung Statt.

In der II. Gymnasialklasse dienen nach Auswahl der Lehrer für die statarische Lektüre: die Cyropaedia und Hellenica des **Xenophon**; **Plutarch's** Biographien; **Arrianus**; **Homer's** Ilias; für die cursorische Lektüre: die Ilias oder Odyssee;

in der III. Gymnasialklasse für die statarische Lektüre: Reden des **Isocrates, Lycurgus** und **Lysias**; **Herodot**; **Xenophon's** philosophische Schriften; **Euripides**; **Sophocles**; für die cursorische Lektüre: die Ilias;

in der IV. Gymnasialklasse für die statarische Lektüre: **Demosthenes**; **Plato** (Crito, Apologie des Socrates, Laches, Menexenus, Charmides, Protagoras, Phaedo und Gorgias); **Sophocles**; **Aeschylus** (Prometheus und die Perser); **Theocritus**; für die cursorische Lektüre: **Homer**.

Bezüglich des Gebrauches von Chrestomathieen und Anthologieen, des Unterrichtes in Prosodik und Metrik, sowie der Behandlung der Lektüre der Autoren gelten die für den lateinischen Sprachunterricht getroffenen Bestimmungen gleichmäßig auch für den Unterricht in der griechischen Sprache.

§ 12.

Französische Sprache.

Der Unterricht in der französischen Sprache kann da, wo hiefür ein Bedürfniß sich geltend macht, ausnahmsweise und facultativ schon an der lateinischen Schule begonnen werden.

Im Gymnasium hat derselbe in der I. und II. Klasse vorzugsweise die grammatische Seite und in der III. und IV. Klasse die Literatur zu

berücksichtigen und hiemit Sprechübungen zu verbinden. In letzterer Beziehung ist hauptsächlich der Aussprache die sorgfältigste Aufmerksamkeit zuzuwenden.

§ 13.

Arithmetik und Mathematik.

Der Unterricht in der Arithmetik und Mathematik behandelt in der I. Klasse der lateinischen Schule: Addition, Subtraktion, Multiplikation, Division ganzer Zahlen; — die vier Operationen mit benannten Zahlen; — Zerlegung einer Zahl in Factoren; Primzahlen; Kennzeichen der Theilbarkeit einer Zahl durch die einziffrigen Zahlen (die Zahl 7 ausgenommen); relative Primzahlen; Bestimmung des größten gemeinschaftlichen Divisors zweier Zahlen; Bestimmung des kleinsten gemeinschaftlichen Vielfachen mehrerer Zahlen; — Uebung im Kopfrechnen;

in der II. Klasse: die Proportionalität der Größen; einfache Beispiele der Regel de tri (ohne Anwendung der Proportionsform); — die gewöhnlichen Brüche; Umformung und Reduktion derselben; die vier Operationen mit Brüchen; — fortlaufende Uebung im Kopfrechnen;

in der III. Klasse: Decimalbrüche; die vier Operationen mit Decimalbrüchen; Verwandlung gewöhnlicher Brüche in Decimalbrüche und umgekehrt; — Aufgaben der einfachen und zusammengesetzten Regel de tri (ohne Anwendung der Proportionsform); Zinsrechnung; — Uebung im Kopfrechnen;

in der IV. Klasse: die gebräuchlichsten Maß- und Gewichtsysteme; Verwandlung derselben in einander (als Uebung im Rechnen mit Decimalbrüchen); — die Proportion; Theilung einer Zahl nach einem gegebenen Verhältnisse; Gesellschaftsrechnung; Mischungsrechnung; — Kettenbrüche; Verwandlung von Brüchen in Kettenbrüche; Berechnung der Näherungswerthe; dieselben sind abwechselnd größer und kleiner als der Werth des ganzen Kettenbruches; Nachweis des Gesetzes von der Größe der Differenz zweier aufeinander folgenden Näherungswerthe an Beispielen; Folgerungen aus diesem Gesetze: die Näherungsbrüche sind nicht reducirbar; sie kommen dem wahren Werthe des Kettenbruches näher als jeder andere Bruch mit kleinerem Nenner; — Anwendung der Kettenbrüche auf Aufsuchung von Näherungswerthen für Verhältnisse großer Zahlen; — Uebung im Kopfrechnen;

in der V. Klasse:

a. Algebra, wochentlich 2 Stunden:

Buchstabenrechnung: Addition, Subtraktion, Multiplikation, Division; Uebungen in Umformung algebraischer Ausdrücke und Berechnung von

Zahlenbeispielen; — Gleichungen des ersten Grades mit einer Unbekannten, nebst Aufgaben, deren Lösung zu solchen Gleichungen führt;

b. Geometrie, wochentlich 2 Stunden:

Grundbegriffe und Definitionen: Punkt, Linie, Fläche, Körper; gerade Linie, Ebene, Winkel; geradlinig begrenzte Figuren, Kreis; — die von zwei sich schneidenden Geraden gebildeten Winkel; Parallele; — das Dreieck; Congruenz der Dreiecke und Beziehungen zwischen den Seiten und Winkeln des Dreiecks; — das Viereck; die besonderen Vierecke (Parallelogramm u. s. w.); — Eigenschaften der Polygone; reguläre Polygone; Congruenz der Polygone;

in der I. Gymnasialklasse:

a. Algebra, wochentlich 2 Stunden:

Gleichungen des ersten Grades mit mehreren Unbekannten, nebst Aufgaben; — die Potenz (mit ganzem positiven Exponenten); Quadrat und Cubus von Aggregaten; Quadratwurzel einer Decimalzahl; Rechnung mit Quadratwurzeln; — Auflösung der Gleichungen zweiten Grades; Bedingung, daß die Wurzeln reell, imaginär, gleich sind; Relationen zwischen den Wurzeln und den Coëfficienten; Aufgaben, deren Lösung zu den Gleichungen zweiten Grades führt;

b. Geometrie, wochentlich 2 Stunden:

Verhältnisse von Linien; Messen derselben; die Schenkel eines Winkels von Parallelen geschnitten; Aehnlichkeit der Dreiecke; ähnliche Figuren; — Gleichheit und Verhältniß der Flächen von Drei- und Vierecken; Flächenmessung; der Pythagoräische Lehrsatz und damit zusammenhängende Sätze; — vom Kreis; die Sehne und der zugehörige Bogen; Tangente; Winkel in verschiedener Lage zum Kreis durch Kreisbögen gemessen; Produkte und Quadrate von Strecken auf Geraden, die von einem Kreis geschnitten werden (Satz von Sekanten, Sehnen, Tangente, Ptolemäischer Satz u. s. w.);

in der II. Gymnasialklasse:

a. Algebra, wochentlich 2 Stunden:

die arithmetischen Reihen erster Ordnung; — Erweiterung des Begriffes „Potenz"; allgemeine Lehrsätze von Potenzen und Wurzeln; — Logarithmen; von den Logarithmensystemen und deren gegenseitiger Verwandlung; Lehrsätze des Logarithmirens; Einrichtung der Logarithmentafeln und Uebung in deren Gebrauch;

b. Geometrie, wochentlich 2 Stunden:

reguläre Polygone dem Kreis um- und eingeschrieben; Umfang und Fläche des Kreises; — die wichtigsten isoperimetrischen Sätze; — Stereometrie;

Durchschnitte von Ebenen und Geraden und die von ihnen gebildeten Winkel; — das körperliche Eck; — Pyramide, Prisma (Tetraëder, Parallelepiped); Polyeder, reguläre Polyeder; — Cylinder, Kegel; – Kugel; Kreise auf der Kugel; das sphärische Dreieck; — Congruenz und Symmetrie der Raumfiguren; Aehnlichkeit derselben; — Volumen von Prisma und Pyramide (Cylinder und Kegel); abgekürzte Pyramide (Kegel); Volumen der Kugel, eines Ab- und Ausschnittes derselben; — Oberfläche von Cylinder, Kegel, Kugel (Kugelzone);

in der III. Gymnasialklasse:

a. Algebra, wochentlich 2 Stunden:

Geometrische Reihen; Anwendung auf zusammengesetzte Zins- und Rentenrechnung; — Permutationen, Variationen, Combinationen; — Anwendung auf die Entwickelung eines Produktes von Binomen; Binomischer Lehrsatz (für ganze positive Exponenten); — Anwendung der Combinationslehre auf einfache Aufgaben aus der Wahrscheinlichkeitsrechnung;

b. Trigonometrie, wochentlich 2 Stunden im Wintersemester:

die goniometrischen Funktionen; Relationen zwischen denselben; Werthe derselben in speciellen Fällen; Formeln für sin. $\overline{(a+b)}$, cos. $\overline{(a+b)}$ u. s. f. und die wichtigsten der aus ihnen folgenden Formeln; Periodicität der goniometrischen Funktionen; Einrichtung und Gebrauch der trigonometrischen Tafeln; — Berechnung der Dreiecke; Flächeninhalt eines Dreiecks; praktische Aufgaben; die Grundgleichungen zur Berechnung sphärischer Dreiecke;

in der IV. Gymnasialklasse:

Anwendung der Algebra auf Geometrie, wochentlich 2 Stunden:

Algebraische Auflösung geometrischer Aufgaben (von der Homogenität der Gleichungen; von der Bedeutung des Negativen); Construction algebraischer Ausdrücke; — vermischte Aufgaben; — Repetitionen und Ergänzungen.

§ 14.

Physik.

Der Unterricht in der Physik beginnt in der III. Gymnasialklasse im Sommersemester und umfaßt in derselben in diesem Semester in wochentlich 2 Stunden die Elemente der Statik, nämlich:

Was man unter Kraft versteht; Größe, Angriffspunkt, Richtung der Kraft; — das Kräfteparallelogramm; — constructive Zusammensetzung der Kräfte, die auf einen Punkt wirken; Berechnung der Resultirenden;

Bedingungsgleichungen des Gleichgewichtes; — Resultirende zweier parallelen Kräfte; constructive Zusammensetzung einer beliebigen Anzahl paralleler Kräfte; Mittelpunkt paralleler Kräfte; — Bedingungen des Gleichgewichtes beliebiger Kräfte, die in einer Ebene auf ein festes System von Punkten wirken; — Schwere; Schwerpunkt; Bestimmung desselben für das Dreieck, für das Polygon, für die Pyramide und den Kegel; — der Hebel; das Rad an der Welle; die feste und lose Rolle; die schiefe Ebene; die Schraube; der Keil.

In der IV. Gymnasialklasse wird derselbe auf die Elemente der Mechanik und populäre Astronomie erstreckt und umfaßt in wochentlich 2 Stunden Folgendes:

a. Mechanik:

Bewegung, Geschwindigkeit, Zeit; — Bewegung mit gleichförmiger Geschwindigkeit; Bewegung mit gleichförmig beschleunigter und gleichförmig verzögerter Geschwindigkeit; — die Fallgesetze; — krummlinige Bewegung; Bewegung geworfener Körper; Bewegung im Kreis; Centrifugal- und Centripetalkraft; das einfache Pendel;

b. Populäre Astronomie:

Horizont, Zenith; die Fixsterne; scheinbare tägliche Bewegung der Sterne; Culmination; Meridian; Weltaxe; Pole; Aequator; Polhöhe; Sterntag; Rotationszeit der Erde; — die Gestalt der Erde; Geographische Länge und Breite; — die Sonne; ihre scheinbare jährliche Bewegung; die Ekliptik; die Solstitien und Aequinoktien; — die Erdbahn eine Ellipse; Sonnenzeit, wahre und mittlere Zeit; die Jahreszeiten; — die Präcession der Tag- und Nachtgleichenpunkte; — der Mond; sein Abstand von der Erde; Mondfinsternisse; Sonnenfinsternisse; — die Planeten; ihre mittleren Abstände von der Sonne; die Kepler'schen Gesetze; — das Gravitationsgesetz; — Ebbe und Fluth; — was man von der Beschaffenheit der Sonne, des Mondes und der Planeten kennt; — die Kometen; — der Fixsternhimmel; die Doppelsterne; die veränderlichen Sterne; die Milchstraße.

§ 15.

Geschichte.

Der Geschichtsunterricht beginnt in der III. Klasse der lateinischen Schule und umfaßt in dieser Klasse einen elementaren Kursus der jüdischen, dann der römischen und griechischen Geschichte, wobei der Lehrstoff haupt-

sächlich an das Leben und die Thaten hervorragender Männer sich anzuschließen hat.

In der IV. und in der V. Klasse wird die deutsche Geschichte behandelt und zwar in der IV. Klasse das Mittelalter, in der V. Klasse die neuere Zeit, immer mit besonderer Berücksichtigung der zu dem bayerischen Staate jetzt erwachsenen Gebiete und des bayerischen Herrscherhauses.

In der I. Gymnasialklasse umfaßt der Unterricht die allgemeine Geschichte von dem Anfange der historischen Zeit bis auf Augustus, in der II. Klasse von Augustus bis zum Erlöschen des Hohenstaufen'schen Hauses, in der III. Klasse von dem Erlöschen des Hohenstaufen'schen Hauses bis zum Abschlusse des Westphälischen Friedens und in der IV. Klasse von da bis auf die neueste Zeit mit besonderer Hervorhebung der deutschen Geschichte. Gleichzeitig mit der deutschen Geschichte und im engsten Anschlusse an dieselbe ist die Geschichte Bayerns zu behandeln, wobei zugleich ein eingehender Unterricht über die Geschichte des bayerischen Regentenhauses zu geben ist.

Dabei soll in den Gymnasialklassen am Anfange eines jeden Schuljahres eine summarische Uebersicht der im vorausgegangenen Schuljahre gelösten Lehraufgabe gegeben und im Unterrichte auf die Hauptquellen der Geschichte sowohl, als auf die vorzüglichsten Bearbeitungen derselben hingewiesen werden. Der Unterricht soll sich nicht auf die Einübung eines gegebenen Memorirstoffes beschränken, sondern in einer dem Verständniß der Schüler angemessenen, anschaulichen und das sittliche Gefühl anregenden Weise ertheilt werden. Der freie Vortrag der Lehrer und die Mittheilung anziehender Stellen aus mustergiltigen Geschichtsschreibern werden zur Belebung des Unterrichtes dienen.

§ 16.

Geographie.

Der geographische Unterricht hat in der I. Klasse der lateinischen Schule eine der Fassungskraft der Schüler auf dieser Stufe angemessene, populäre Erklärung der Erdoberfläche und Erdgestalt zu geben und die Geographie Bayerns zu behandeln.

In der II. Klasse umfaßt derselbe: die Geographie von Deutschland und der österreichisch-ungarischen Monarchie, dann der Schweiz,

in der III. Klasse: das übrige Europa,

in der IV. Klasse: die außereuropäischen Erdtheile,

in der V. Klasse: eine Wiederholung und Ergänzung des geographischen Wissens der Schüler namentlich hinsichtlich der mathematisch-physikalischen Verhältnisse.

Beim gesammten Unterrichte in der Geographie ist darauf zu sehen, daß dem Schüler durch Wiederholung und Vergleichung das bereits Erlernte gegenwärtig erhalten und das neu zu Erlernende durch steten Hinweis auf bereits Bekanntes anschaulich gemacht werde. Bei dem Unterrichte sind stets graphische Darstellungen zu benützen, welche eine klare Uebersicht über die Terrainverhältnisse, den Bau der Gebirge und den Lauf der Flüsse gewähren. Für die Ethnographie ist durch anschauliche Schilderungen der Lehrer und durch Mittheilungen aus anziehenden Reisebeschreibungen Interesse zu erwecken. Mit der Einprägung eines äußerlich mitgetheilten Memorirstoffes oder einer trockenen Nomenclatur soll sich der Unterricht auf keiner Lehrstufe begnügen.

Im Gymnasium wird in der politischen Geographie kein besonderer Unterricht ertheilt, doch sind die Lehrer verbunden, bei dem Vortrage der Geschichte auf Befestigung und Erweiterung der geographischen Kenntnisse der Schüler sorgfältig Bedacht zu nehmen.

§ 17.

Turnen.

Der Unterricht im Turnen wird nach dem System von **Spieß** und den in seinem Turnbuche für Schulen und seinem Leitfaden für den Turnunterricht an den Schulanstalten des Königreichs Bayern entwickelten Anleitungen ertheilt.

§ 18.

Naturbeschreibung.

Der Unterricht in der Naturgeschichte (Naturbeschreibung) wird da, wo die entsprechenden Lehrkräfte an einer Studienanstalt vorhanden sind, an der lateinischen Schule zunächst in den beiden untersten Klassen derselben ertheilt, und hat als Ziel vor Allem die Weckung und Förderung des Anschauungsvermögens zu erstreben. Die Schüler sind deshalb zunächst mit demjenigen bekannt zu machen, was die Umgebung bietet und sind hiebei von dem Lehrer nur die nothwendigsten Erklärungen zu geben.

Die Einrichtung des Unterrichtes in seiner Stufenfolge — wornach zweckmäßig mit der Zoologie zu beginnen wäre, hierauf Botanik, dann

Mineralogie, soweit für letzten Gelegenheit gegeben ist, zu folgen hätte — sowie in allen übrigen Beziehungen, namentlich hinsichtlich seines Einflusses auf den Stundenplan, wird den einschlägigen Lehrern im Einverständnisse mit den k. Studienrektoraten überlassen und kann je nach dem Bedürfnisse der Anstalten in der I. und II. Lateinklasse bezüglich der Vertheilung der Stunden die im § 7 getroffene Bestimmung Platz greifen.

§ 19.

Kalligraphie.

In den drei unteren Klassen der lateinischen Schule wird Unterricht im Schönschreiben ertheilt, welcher von allen Schülern zu besuchen und bei welchem vorzugsweise auf Reinlichkeit und Deutlichkeit zu sehen ist.

In der III. Klasse der lateinischen Schule hat sich der Schönschreibe-Unterricht vom II. Semester an auch auf die Einübung der griechischen Schrift zu erstrecken.

Uebrigens haben die Lehrer sämmtlicher Klassen auf eine reine und deutliche Schrift in allen Heften strenge zu halten und bleibt es dem Ermessen des Rektors überlassen, solche Schüler der oberen Klassen, welche darin nachlässig oder einer Nachhilfe noch bedürftig sind, dem Schreiblehrer zum Unterrichte und zur Uebung in außerordentlichen Stunden zuzuweisen.

§ 20.

Stenographie.

Die Theilnahme am Unterrichte in der Stenographie ist facultativ und beginnt dieser Unterricht regelmäßig in der I. Gymnasialklasse.

Schülern der V. Klasse der lateinischen Schule, welche sich die erforderliche Sicherheit in der Orthographie und hinreichende Fertigkeit in der Kalligraphie erworben haben, kann die Theilnahme am stenographischen Unterrichte gestattet werden.

Der Unterricht in der Stenographie ist ausschließlich nach dem Systeme von Franz Xaver **Gabelsberger** zu ertheilen und hat außer der Schreibmechanik und Schreibflüchtigkeit namentlich auch die Gesetze des Sprachbaues, auf welche **Gabelsberger's** System begründet ist, zu berücksichtigen.

§ 21.

Gesang und Musik.

Unterricht im Gesange und in der Musik wird an den Studienanstalten auf Verlangen nach Maßgabe der Mittel und Gelegenheit ertheilt

und werden es die Rektoren sich angelegen sein lassen, durch Aufmunterung und Belehrung auf eine möglichst zahlreiche Betheiligung von solchen Schülern, welche die entsprechenden Anlagen hiefür besitzen, hinzuwirken.

Der Musikunterricht hat sich ausschließlich mit dem Unterrichte im Gebrauche der Streichinstrumente, namentlich mit dem Violinunterrichte zu befassen.

§ 22.

Zeichnen.

Die Theilnahme am Unterrichte im Zeichnen ist facultativ und bezweckt derselbe hauptsächlich die Erweckung und Bildung des Formensinnes und Geschmackes, sowie die Unterweisung und Uebung des Schülers in entsprechender graphischer Darstellung.

Der Zeichnenunterricht wird mit Rücksicht auf Alter und Geschicklichkeit der Schüler in Abtheilungen und in wochentlich 2 bis 3 Stunden ertheilt und schreitet in methodisch-stufenmäßiger Reihenfolge von dem Zeichnen nach flachen Vorlagen, Wandtafeln, geometrischen Körpern, Ornamenten u. s. w. mit Erläuterungen über Perspektive nach Maßgabe der gebotenen Mittel bis zum Zeichnen nach dem Runden (Abgüsse, Büsten, Gypsmodelle) vor, wobei vornemlich die Antike zu berücksichtigen ist.

§ 23.

Hebräisch.

Für Schüler, welche sich künftig dem Studium der Theologie zu widmen gedenken, sowie überhaupt für Schüler, welche es wünschen, soll in außerordentlichen Stunden Unterricht im Hebräischen ertheilt werden und ist hiebei in den beiden unteren Klassen eine einfache Grammatik und Chrestomathie historischer Stücke zu benützen.

Die Uebung ist in den beiden oberen Klassen an den historischen Büchern des alten Testamentes, Psalmen und an gewählten Abschnitten der Propheten fortzusetzen.

§ 24.

Englische und italienische Sprache.

In der englischen und italienischen Sprache wird an den Studienanstalten Unterricht nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und Gelegenheit ertheilt.

Wo ein Cursus für diese Sprachen eingerichtet werden kann, gelten für diesen Unterricht im Allgemeinen dieselben Grundsätze, wie für den Unterricht in der französischen Sprache.

§ 25.

Lehrbücher.

Die Wahl der erforderlichen Bücher ist dem Lehrerrathe aus der Zahl der von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten gebilligten Lehrbücher gestattet. (§ 49.)

Die einmal eingeführten Lehrbücher dürfen unter fünf Jahren nicht gewechselt werden. Neue Auflagen bereits eingeführter Lehrbücher dürfen innerhalb dieses Zeitraumes in der Schule ohne besondere Bewilligung nur dann gebraucht werden, wenn dieselben keine so wesentliche Veränderung erfahren haben, daß dadurch der gleichzeitige Gebrauch der älteren und neueren Auflagen bei dem Unterrichte als ausgeschlossen erscheint.

Die für den Religionsunterricht bestimmten Lehrücher sollen von den kirchlichen Oberbehörden approbirt sein. (§ 8.)

Titel III.

Ordnung des Studienjahres. Eintritt der Schüler. Ferien und Feiertage.

§ 26.

Jeder Schüler, welcher die Aufnahme an einer Studienanstalt nachsucht, hat sich am Anfange des Schuljahres zur Inscription bei dem Vorstande der Anstalt zu melden und über Alter, Ort und Art seiner bisherigen Studien durch Vorlage sämmtlicher früheren Schul- und Studienzeugnisse sich auszuweisen.

Das Alter zum Eintritte in die I. Klasse der lateinischen Schule wird auf das vollendete neunte bis einschließlich zwölfte Lebensjahr festgesetzt. Der Eintritt von Knaben, welche das neunte Lebensjahr nicht vollendet haben, ist nur bei besonders früher körperlicher und geistiger Entwickelung zulässig und erfordert eine Altersdispense, welche unter letzterer Voraussetzung von dem Lehrerrathe (§ 49) ertheilt werden kann.

Ueber das Maß seiner Kenntnisse im Deutschen, in der Arithmetik

und in der Religion hat sich der Schüler bei seiner Aufnahme durch eine Prüfung auszuweisen.

Der Eintritt in die höheren Klassen ist einem Schüler nur dann zu gestatten, wenn derselbe das Lebensalter nicht überschritten hat, welches sich auf der Grundlage des Eintrittsalters für die erste Klasse ergibt.

§ 27.

Der regelmäßige Unterricht beginnt im neuen Schuljahre am 1. Oktober. In den vorhergehenden Tagen sind die Vorbereitungen zu erledigen.

Das erste Semester endet am Freitage vor dem Palmsonntage nach Beendigung des vormittägigen Schulunterrichtes.

Das zweite Semester beginnt mit dem Montage nach der Osterwoche und schließt am 8. August.

Im Laufe des ersten Semesters wird während der Weihnachtszeit der Unterricht vom 23. Dezember an, nach Beendigung des vormittägigen Schulunterrichtes, bis zum 2. Januar einschließlich ausgesetzt.

Der Fastnachtsdienstag ist gleichfalls vom Unterrichte frei zu geben.

Außer den durch diese Bestimmungen bezeichneten Ferien soll die Schule nur an den Sonn- und Feiertagen geschlossen sein.

§ 28.

Jeder Schultag beginnt mit einer Andachtsübung.

Die Schüler der christlichen Konfessionen sind gehalten, an allen Sonn- und Feiertagen dem Gottesdienste in ihren Kirchen unter Aufsicht eines Lehrers ihrer Konfession beizuwohnen.

Haus- und Schulaufgaben; Vorrücken der Schüler; Prüfungen und Preise.

§ 29.

Zur Einübung des Lehrstoffes und Anregung der eigenen Thätigkeit des Schülers ist, abgesehen von den kleineren Uebungen, als Hausaufgabe wenigstens eine Arbeit in der Woche aus den sprachlichen Unterrichtsgegenständen zu geben und vom Lehrer zu corrigiren.

Außer den Hausaufgaben werden den Schülern zur Erprobung ihrer Leistungen angemessene Arbeiten als Schulaufgaben (Scriptionen) gegeben. Die Zahl derselben an der lateinischen Schule und am Gymnasium, sowie die für sie zu wählenden Unterrichtsgegenstände sind dem Ermessen der

einzelnen Studienanstalten überlassen. Jede Schulaufgabe (Scription) ist von dem Lehrer, der sie gegeben, innerhalb der nächsten 8 Tage corrigirt zurückzugeben.

§ 30.

Das Vorrücken eines Schülers in eine höhere Klasse hängt davon ab, daß derselbe den Anforderungen der vorausgehenden Klasse vollständig genügt habe. Die Entscheidung hierüber wird von dem Lehrerrathe (§ 49) getroffen.

Bei den aus dem Privatunterrichte eintretenden Schülern ist die Aufnahme in eine über der I. Klasse der lateinischen Schule stehende Klasse der Studienanstalt durch eine von dem Lehrerrathe zu haltende Prüfung bedingt.

Die Entscheidung über die Reife zum Vorrücken ist hinsichtlich der Schüler der Anstalt in der Regel am Ende des Schuljahres zu treffen. Zu diesem Zwecke sind die in den beiden letzten Monaten des Schuljahres bearbeiteten schriftlichen Haus- und Schulaufgaben dem Lehrer der nächsthöheren Klasse, welchem neben dem bisherigen Klaßlehrer die Würdigung und Beurtheilung der Reife der Schüler zum Vorrücken vorzugsweise zusteht, nach vollzogener Korrektur zur Einsicht mitzutheilen.

Das Aufsteigen nicht hinreichend befähigter Schüler ist mit rücksichtsloser Strenge zu verhindern.

Schüler, deren Befähigung oder Nichtbefähigung zum Aufsteigen am Schlusse des Studienjahres noch zweifelhaft geblieben ist, sind am Anfange des nächsten Schuljahres einer Prüfung zu unterwerfen und wenn sie diese nicht nach dem Urtheile des Lehrerrathes befriedigend bestehen, in die nächst untere Klasse zurückzuweisen. Das Ueberspringen einer Klasse ist namentlich bezüglich der Klassen des Gymnasiums nur ausnahmsweise bei vorgerücktem Alter und besonders ausgezeichneter Befähigung zu gestatten. Die Entscheidung steht dem Lehrerrathe (§ 49) zu.

Wer nach zweijährigem Besuche einer Klasse zum Uebertritte in die nächst höhere sich nicht befähiget, ist von der Anstalt zu entfernen, ebenso auch derjenige, der die nächst untere Klasse repetirt hat und nun die nächst höhere wieder repetiren müßte.

§ 31.

Für die Schüler der V. Klasse der lateinischen Schule, welche in das Gymnasium eintreten wollen, hat am Ende des Sommersemesters

vor dem Lehrer-Collegium des Gymnasiums als Prüfungs-Commission unter Beiziehung des Lehrers der V. Klasse, der jedoch bei der Abstimmung nur eine berathende Stimme hat, eine Prüfung stattzufinden, welche schriftlich und mündlich sein und alle Lehrgegenstände der lateinischen Schule umfassen soll. Diese Prüfung hat an allen Studienanstalten des Königreiches am 1. August jeden Jahres oder wenn an diesem Tage ein Sonntag einfällt, am 2. August und den folgenden Tagen stattzufinden. Wer nicht in den alten Sprachen das für die lateinische Schule bestimmte Maß von Kenntnissen vollständig besitzt, außerdem nicht zugleich in allen übrigen Lehrfächern befriediget und ein entsprechendes religiös-sittliches Verhalten nachweiset, soll die Erlaubniß zum Uebertritt in das Gymnasium nicht erhalten.

Sämmtliche Mitglieder der Commission sind für die strenge und unparteiliche Vollziehung dieser Bestimmungen verantwortlich.

Diejenigen Schüler der V. Klasse, welche nicht in das Gymnasium eintreten, sondern einem anderen Berufe sich widmen und ein Schlußzeugniß über Vollendung der lateinischen Schule erhalten wollen, haben an dieser Prüfung gleichfalls Theil zu nehmen nnd ist bei der Beurtheilung der Leistungen derjenigen, welche die Anstalt verlassen wollen, auf diesen Umstand entsprechende Rücksicht zu nehmen. Die Beschlußfassung hierüber steht den Lehrern der Lateinschule als Prüfungscommission zu.

Die Motive der Beschlußfassung über diese Prüfung, sowie der Prüfung zur Aufnahme an das Gymnasium sind in einem ausführlichen Protokolle niederzulegen.

Schüler isolirter lateinischer Schulen, welche sich der Prüfung für Erlangung des Schlußzeugnisses über Vollendung der lateinischen Schule unterziehen wollen, können die Prüfung an diesen Anstalten erstehen und wird die Prüfungscommission aus den ordentlichen Lehrern der Anstalt unter dem Vorsitze des Subrektors gebildet.

§ 32.

Am Schlusse des Studienjahres findet an jeder Studienanstalt für alle Klassen mit Ausnahme der Oberklasse eine öffentliche Prüfung statt.

Die Dauer dieser öffentlichen Prüfungen für sämmtliche Klassen darf einschließlich der solennen Schlußfeier drei Tage nicht übersteigen.

§ 33.

Auf Grund ihrer Leistungen werden den Schülern regelmäßig in Semestralzeugnissen Noten über Fortgang in den einzelnen Fächern, über

Fleiß und Betragen gegeben, welche durch Ziffern und Worte auszudrücken sind.

Die Stufenfolge der Noten ist folgende:

	Fleiß	Fortgang	Betragen
Note I =	sehr groß	sehr gut	lobenswürdig
Note II =	groß	gut	befriedigend
Note III =	mangelhaft	mittelmäßig	nicht tadelfrei
Note IV =	wenig	gering	tadelhaft.

Die Lehrer sind verpflichtet, bei Ertheilung dieser Noten strenge und gewissenhaft zu verfahren und keinem Schüler höhere Prädikate zu ertheilen, als ihm mit vollem Rechte gebühren.

Die Ertheilung einer allgemeinen Censurnote findet nicht statt.

Den Anstalten bleibt es überlassen, je nach Bedürfniß und Thunlichkeit den Eltern auch außer den Semestralzeugnissen von den Leistungen der Schüler Kenntniß zu geben.

§ 34.

An Schüler, welche in ihren Leistungen im Allgemeinen vorzüglich entsprechen, werden Preise ertheilt.

Kein Schüler kann einen Preis erhalten, wenn er in irgend einem obligatorischen Fache eine geringere als die II. Note aufweiset. Die Zahl der Preise darf niemals den achten Theil der Schülerzahl übersteigen.

Mehr als ein Preis wird unter keiner Voraussetzung an einen und denselben Schüler ertheilt. Die Ertheilung eines Preises für ein bestimmtes Fach findet nicht statt.

Ueber die Belohnung der einzelnen Schüler durch Preise entscheidet der Beschluß des Lehrerrathes. (§ 49.)

Die Preise bestehen in zweckmäßigen Büchern; eine andere Form von Belohnung findet an den Studienanstalten nicht statt.

§ 35.

Durch einen gedruckten Katalog werden alljährlich am Schlusse des Studienjahres die Namen der Schüler nach Klassen in alphabetischer Ordnung nebst Angabe ihres Alters und Geburtsortes, dann des Standes und Wohnortes ihrer Eltern, sowie der Noten in den einzelnen Fächern bekannt gemacht.

Jedem Gymnasium steht frei, am Ende des Schuljahres außer dem Jahreskataloge ein Programm wissenschaftlichen Inhaltes zu liefern, an dessen Abfassung Theil zu nehmen auch den Lehrern der lateinischen Schule das Recht zusteht.

Titel IV.

Gymnasialabsolutorium.

§ 36.

Wer ein Zeugniß über die vollständige Absolvirung der Gymnasialstudien erhalten will, hat sich der Absolutorialprüfung zu unterziehen.

Diese Prüfung findet an jedem Gymnasium schriftlich und mündlich Statt und wird von einer Prüfungs-Commission abgehalten, welche gebildet wird:

a) für die schriftliche Prüfung aus den sämmtlichen Professoren des Gymnasiums unter dem Vorsitze des Rektors;

b) für die mündliche Prüfung aus den sämmtlichen Professoren des Gymnasiums in der Regel unter dem Vorsitze des Rektors.

Alljährlich werden an einige Studienanstalten des Landes zur Leitung der Gymnasialschlußprüfung eigene Ministerial-Commissäre abgeordnet, welche dann den Vorsitz bei der mündlichen Prüfung zu übernehmen haben.

Sowohl zur schriftlichen als zur mündlichen Prüfung ist der Lehrer der französischen Sprache für seinen Unterrichtsgegenstand beizuziehen, bezüglich dessen er über die Qualifikation der Schüler gleich den übrigen Mitgliedern der Commission ein Stimmrecht besitzt.

Ueber jede dieser Prüfungen ist eine gesonderte Urkunde aufzunehmen, in welcher die einzelnen Vorgänge der Reihe nach zu verzeichnen sind.

§ 37.

Die schriftliche Prüfung beginnt am 15. Juli oder wenn an diesem Tage ein Sonntag einfällt am 16. Juli und dauert 3 Tage und einen halben Tag.

Dieselbe umfaßt:

am ersten Prüfungstage:

a) eine Uebersetzung aus dem Deutschen in das Lateinische Vormittags von 7 bis 11 Uhr;

b) eine Uebersetzung aus dem Deutschen in das Französische Nachmittags von 3 bis 5 Uhr;

am zweiten Prüfungstage:

a) eine Uebersetzung aus dem Deutschen in das Griechische, Vormittags von 8 bis 11 Uhr;

b) Aufgaben aus der Mathematik und Physik, Nachmittags von 3 bis 6 Uhr;

am dritten Prüfungstage:

eine deutsche Ausarbeitung Vormittags von 7 bis 11 Uhr.

Ein halber Tag und zwar die Morgenstunden von 8 bis 11 Uhr sind zur Bearbeitung einer Aufgabe aus der Religionslehre zu verwenden.

Das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten bestimmt die Probearbeiten. Diese werden dem Vorstande der Prüfungs-Commission verschlossen zugesendet, welcher die Eröffnung unmittelbar vor der Bekanntgabe und in Gegenwart der Examinanden vorzunehmen hat.

Die Fragen aus der Religionslehre werden sich auf den Lehrstoff der IV. Gymnasialklasse beschränken.

§ 38.

Die Bearbeitung hat unter Aufsicht zweier Mitglieder der Prüfungs-Commission stattzufinden und diese sind bei persönlicher Verantwortung verpflichtet, darüber zu wachen, daß kein Unterschleif geschehe und daß die zur Beantwortung gestattete Zeit von jedem Examinanden eingehalten werde.

Bei der mathematischen Arbeit ist der Gebrauch von Logarithmentafeln gestattet.

Zu keiner der übrigen Arbeiten darf irgend ein Hilfsmittel gebraucht werden.

Sobald ein Examinand seine Arbeit vollendet hat, hat er den Entwurf und die Reinschrift derselben (gegebenen Falles nur den ersteren) einzureichen und das Arbeitszimmer zu verlassen, nachdem er die Erlaubniß hiezu erbeten und erhalten hat. Jede Entfernung ohne Erlaubniß ist bei Vermeidung der auf die Begehung von Unredlichkeiten gesetzten Folgen untersagt.

Der Zeitpunkt der Ablieferung ist von einem der anwesenden Commissionsmitglieder auf der Arbeit vorzumerken.

Wenn ein Examinand sich einer Unredlichkeit schuldig macht — mag dieselbe in Benützung fremder Arbeit oder im Gebrauche unerlaubter Hilfs-

mittel bestehen, so ist von der Prüfungs-Commission dessen Wegweisung von der Prüfung zu verfügen.

Ueber diese Folge der Unredlichkeit sind die Examinanden vor dem Beginne der Prüfung ausdrücklich und unter eindringlicher Verwarnung zu belehren.

§ 39.

Die Correktur und Censur der Prüfungsarbeiten ist unmittelbar nach ihrer Uebergabe, jedenfalls aber nach dem letzten Prüfungstage zu beginnen und mit der größten Genauigkeit und Strenge vorzunehmen.

Nach erfolgter primärer Correktur und Censur vollzieht ein Mitglied der Prüfungs-Commission die Nachcensur und es werden hierauf die sämmtlichen schriftlichen Arbeiten zur Einsicht der übrigen Commissions-Mitglieder auf dem Rektorate hinterlegt.

§ 40

Nach Beendigung der Correktur der schriftlichen Arbeiten und jedenfalls noch im Laufe des Monats Juli wird die mündliche Prüfung abgehalten.

Dieselbe erstreckt sich auf

a) Uebersetzung und Erklärung einiger Stellen aus den in der vierten Gymnasialklasse erklärten römischen und griechischen Schriftstellern dann einiger Stellen aus einem während des Gymnasialstudiums cursorisch gelesenen römischen und griechischen Classiker;

b) Uebersetzung einiger Stellen aus dem Französischen in das Deutsche;

c) Beantwortung von Fragen aus dem gesammten Gebiete der Weltgeschichte.

Bei der mündlichen Prüfung ist auf das Verständniß der Classiker besonderes Gewicht zu legen.

Die Auswahl der Classiker ist dem Vorstande der Prüfungs-Commission überlassen und soll in jeder Anstalt nur aus vier Klassikern — zwei lateinischen und zwei griechischen — geprüft werden. — Nach Thunlichkeit ist darauf zu sehen, daß in jeder Sprache ein Dichter und ein Prosaiker gewählt wird. Der Vorstand der Prüfungs-Commission wird bedacht sein, eine Abwechslung unter den verschiedenen Classikern eintreten zu lassen; doch wird es ihm anheimgestellt, auch in mehreren aufeinander folgenden Jahren einzelne Classiker wiederholt zu bestimmen.

Bei der mündlichen Prüfung aus der Geschichte ist von dem Abiturienten eine übersichtliche Kenntniß der hauptsächlichsten Thatsachen der allgemeinen Weltgeschichte und eine genauere Kenntniß der römischen, griechischen und deutschen Geschichte zu verlangen. Die bayerische Geschichte ist soweit zu berücksichtigen, als sie zugleich in das Gebiet der allgemeinen und deutschen Geschichte eingreift.

Examinanden, deren Reife nach ihren Jahresleistungen und dem Ergebnisse der schriftlichen Prüfung als zweifelhaft erscheint, sind bei der mündlichen Prüfung eingehender und längere Zeit als die übrigen zu prüfen. Auf die mündliche Prüfung besserer Schüler ist kürzere Zeit zu verwenden.

Die mündliche Prüfung hat, soweit sie nicht vom Fachlehrer vorzunehmen ist, der Klaßlehrer abzuhalten. Dem Vorstande und den übrigen Mitgliedern der Commission steht jedoch zu, einzelne Fragen an den Examinanden zu richten.

§ 41.

Auf Grund der Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung wird von der Commission das Urtheil über die Reife der Abiturienten zum Uebertritte an die Universität geschöpft.

Dasselbe wird bloß durch die Prädikate der „Befähigung" oder „Nichtbefähigung" ausgedrückt und hiernach das Prüfungszeugniß ausgestellt. Das ausgefertigte Prüfungszeugniß wird von dem Rektor des Gymnasiums und gegebenen Falles von dem Ministerial-Commissär unterzeichnet und den befähigt Erkannten am Schlusse des Studienjahres zugestellt.

Dem Vorstande der Prüfungs-Commission steht wie jedem Mitgliede derselben ein wirkliches Votum zu. Bei Stimmengleichheit gibt sein Votum den Stichentscheid.

Das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten behält sich ausdrücklich vor, alljährlich die Ergebnisse sowohl der schriftlichen als der mündlichen Absolutorialprüfung mit sämmtlichen darauf Bezug habenden Verhandlungen von einzelnen Gymnasien zur Einsicht einzufordern und in diesen Fällen bleibt für die fraglichen Anstalten die endgiltige Feststellung der Absolutorial-Noten und die Ausfertigung der Absolutorial-Zeugnisse bis zum Eintreffen der Ministerial-Entschließung ausgesetzt.

§ 42.

Unbefähigt erklärte Examinanden können nur einmal noch nach Ablauf eines Jahres zu einer wiederholten Absolutorial-Prüfung zugelassen werden,

wobei sie sich über Fortsetzung der Gymnasialstudien und sittliches Wohlverhalten durch befriedigende Zeugnisse auszuweisen haben.

Unter diesen Voraussetzungen ist die Bewilligung der Zulassung von der Prüfungs-Commission zu ertheilen.

§ 43.

Privatstudierende, welche eine öffentliche Studienanstalt seit längerer Zeit nicht besucht, oder ausschließend nur Privatunterricht genossen haben, werden von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten einem Gymnasium zur Absolutorial-Prüfung zugewiesen und haben ein eingehenderes, den gesammten Gymnasialunterricht umfassendes Examen zu bestehen.

§ 44.

Separatprüfungen finden zum Zwecke des Uebertrittes auf die Universität nicht statt. Nur wenn ein Schüler durch Krankheit verhindert war, an der allgemeinen Absolutorialprüfung Theil zu nehmen, kann ihm die nachträgliche Erstehung einer Separatprüfung für Erlangung des Gymnasial-Schlußzeugnisses gestattet werden.

§ 45.

Der Besuch auswärtiger Gymnasialanstalten wird nur mit Ermächtigung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten und unter der Bedingung gestattet, daß die Absolutorialprüfung an einer Studienanstalt des Königreiches erstanden werde.

Titel V.

Von der Schulzucht.

§ 46.

Für eine jede Studienanstalt bestehen Disciplinarsatzungen, welche genau einzuhalten und nöthigenfalls zu vervollständigen sind.

Dieselben unterliegen der Genehmigung der k. Kreisregierung.

Zur Handhabung der Schulzucht stehen den Studienanstalten und deren Lehrern die in den Schulsatzungen festgestellten Strafmittel zu Gebote.

Carcerstrafe kann ein Lehrer nur mit Zustimmung des Rektors verfügen.

Die Dimission (Entfernung von der Anstalt) kann nur durch einen, wenigstens mit zwei Dritttheilen der Stimmen gefaßten Beschluß des Lehrerrathes verhängt werden, wogegen keine Berufung stattfindet.

Die Exclusion (Ausschließung von sämmtlichen Anstalten) wird mit Ausnahme des im letzten Absatze bestimmten Falles auf Antrag des Lehrerrathes von der k. Kreisregierung verfügt.

Der einmal Dimittirte kann an einer andern Anstalt, doch nicht an demselben Orte wieder aufgenommen werden.

Schüler, die zum zweitenmale dimittirt wurden, können nur zu einem letzten Versuche nach Verlauf eines Jahres die Wiederaufnahme an einer anderen Anstalt nachsuchen.

Ein Schüler, gegen welchen zum drittenmale die Dimissionsstrafe ausgesprochen wurde, ist als excludirt zu betrachten.

Titel VI.

Vorstand und Lehrer der Studienanstalten; Lehrerrath.

§ 47.

Jede Studienanstalt hat einen Vorstand, welcher an den vollständigen mit 9 Jahreskursen versehenen Anstalten den Namen „Rektor", an den unvollständigen Anstalten (isolirten Lateinschulen) den Namen „Subrektor" führt.

Die Leitung der Studienanstalt liegt in der Hand des Rektors (Subrektors). Der Rektor einer vollständigen Studienanstalt hat zugleich das Ordinariat einer der oberen Gymnasialklassen zu führen. An den unvollständigen Anstalten (isolirten Lateinschulen) ist der Hauptlehrer einer der oberen Klassen zugleich Vorstand der Anstalt.

Der Rektor hat wochentlich wenigstens 8 Stunden zu geben. An anderen Unterrichtsanstalten darf der Rektor eines Gymnasiums gleichzeitig keinen Unterricht übernehmen.

Als Haupt der ganzen Anstalt hat der Rektor dafür zu sorgen, daß der Unterricht gefördert, die Disciplin gehandhabt, und die bezüglich des Studienwesens bestehenden Bestimmungen vollzogen werden.

Er ist verpflichtet, zu Anfang eines jeden Semesters sich mit den Lehrern über die Gegenstände und den Gang des Unterrichtes zu berathen.

Die Vertheilung der Unterrichtsfächer und Lehr-Pensa nach Vernehmung der Wünsche und mit Rücksicht auf die Qualifikation der Lehrer erfolgt nach Berathung in der Lehrerconferenz durch den Rektor. Unter mehr als drei Lehrer darf der philologisch-historische Unterricht einer Klasse nicht vertheilt werden.

Der Rektor hat die Klassen der einzelnen Lehrer während der Unterrichtsstunden hin und wieder zu besuchen und auf ein planmäßiges Ineinandergreifen des Unterrichtes in den einzelnen Fächern hinzuwirken.

Er hat über die an dem Studienorte nicht einheimischen Schüler strenge Aufsicht zu führen und darauf zu sehen, daß dieselben nur in solchen Häusern wohnen und Kost nehmen, die er dazu für geeignet erklärt hat.

Der Rektor beruft und leitet die Lehrerconferenz nach den im § 49 enthaltenen Bestimmungen. Ihm obliegt die feierliche Eröffnung und Schließung des Schuljahres, die Vornahme der öffentlichen Prüfungen und die Leitung der Absolutorialprüfung.

Zur Erleichterung des Rektors im Lehramte, sowie nach Bedürfniß zur Verwendung im Unterrichte in den verschiedenen Klassen der gesammten Anstalt wird jeder vollständigen Studienanstalt als Assistent ein geprüfter Lehramtscandidat beigegeben, welcher unter der Aufsicht und nach Anleitung des Rektors sich auf solche Weise die nothwendige praktische Befähigung zu erwerben hat.

§ 48.

Jede Klasse einer Studienanstalt hat ihren eigenen Lehrer, welcher an der lateinischen Schule die Bezeichnung „Studienlehrer", am Gymnasium die Bezeichnung „Gymnasialprofessor" führt und als Hauptlehrer der Klasse zunächst für den Unterricht und die Schulzucht in derselben verantwortlich ist. Für das Lehrfach der Mathematik und der Religionslehre bestehen je nach Bedürfniß eigene Lehrer, welche am Gymnasium die Bezeichnung und den Titel „Gymnasialprofessoren" führen.

Der Geschichtsunterricht wird entweder von dem Klaßlehrer, wenn derselbe die erforderliche Befähigung nachgewiesen hat, oder von einem anderen dafür geprüften Lehrer der Anstalt ertheilt. Eine confessionelle Trennung der Schüler findet beim Geschichtsunterrichte nicht statt.

Hauptlehrer oder Ordinarius einer Klasse ist derjenige, der in der Klasse die sämmtlichen oder doch die meisten Stunden in den Hauptgegenständen ertheilt. Der Ordinarius einer Klasse kann nach dem Bedürfnisse

der Anstalt und nach seiner besonderen Befähigung für einzelne Unterrichtsfächer auch zum Unterrichte in anderen Klassen verwendet werden.

Kein Lehrer der Anstalt kann sich weigern, nach Anweisung des Rektors den Unterricht in einzelnen Gegenständen auch in einer der niederen Klassen zu übernehmen.

Jeder Lehrer der Anstalt ist verpflichtet, wochentlich eine Gesammtzahl von 18 bis 22 Unterrichtsstunden zu übernehmen.

Das Ordinariat einer Klasse kann nur einem philologisch geprüften wirklichen Lehrer einer Studienanstalt übertragen werden.

Für die wissenschaftlichen Fächer an den Studienanstalten können nur vorschriftsmäßig geprüfte Lehrer verwendet werden.

An jeder Anstalt ist eine genügende Anzahl von Lehrern anzustellen, damit in allen Fächern der Unterricht entsprechend ertheilt werden kann.

Ertheilung von Privatunterricht wird dem Lehrer nur in soweit gestattet, als hiedurch nicht das Interesse der Anstalt Nachtheil erleidet. Kein Lehrer darf an Schüler der Klasse, in welcher er Unterricht ertheilt, oder an Schüler der nächst niederen Klasse Privatunterricht ertheilen; auf die Ertheilung von Privatunterricht an Privatstudirende, welche im nächsten Jahre in die Anstalt einzutreten beabsichtigen, findet dieses Verbot analoge Anwendung.

§ 49.

Zur Berathung aller wichtigeren Angelegenheiten der Schule, zur Erhaltung der Einheit und des Zusammenhanges des Unterrichtes und eines übereinstimmenden Vorfahrens in demselben, zur wechselseitigen Mittheilung aller auf die Zustände der Anstalt bezüglichen Wahrnehmungen finden theils in regelmäßigen Zwischenräumen, theils auf besondere Veranlassung Zusammentritte der Gesammtlehrerconferenz (des Lehrerrathes) statt.

Den Lehrerrath bilden die sämmtlichen für die wissenschaftlichen Fächer angestellten Lehrer der Anstalt einschließlich des Religionslehrers.

Nebenlehrer, Verweser, Hilfslehrer und Assistenten der Anstalt sind zum Lehrerrathe beizuziehen, wenn Veranlassung besteht, um ihre Aufschlüsse zu erholen.

Die Aufgaben des Lehrerrathes im Einzelnen sind: Berathung über den Zustand der Anstalt und über die Vertheilung der Unterrichtsfächer und Lehr-Pensa; Berathung über allgemeine Anordnungen didaktischer und disciplinärer Natur; Bestrafung von schwereren Disciplinarfällen;

Beschlußfassung über Altersdispensen und über das Vorrücken der Schüler; Bestimmung über die Einführung und Abschaffung von Lehrbüchern (§ 25 Absatz 1), dann über die Lehrattribute der Anstalt; Feststellung der Zahl der Scriptionen; Bestimmung der Modalitäten der öffentlichen Schulprüfungen und Zuerkennung der Schulpreise.

Die Zusammenberufung des Lehrerrathes hat in jedem Semester mindestens zweimal und außerdem bei besonderer Veranlassung stattzufinden. Jeder Lehrer einer Studienanstalt hat das Recht, in Schulangelegenheiten den Rektor zu einer allgemeinen Versammlung der Lehrer zu veranlassen, in welcher jeder seine Bemerkungen, Anfragen und Wünsche der Berathung unterwerfen kann.

Die Berufung und Leitung der Conferenzen des Lehrerrathes erfolgt durch den Rektor.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet der Rektor.

Wenn der Rektor durch einen Beschluß des Lehrerrathes das Interesse der Anstalt gefährdet erachtet, kann er den Vollzug des Beschlusses bis zum Eintreffen höherer Entscheidung sistiren.

Ueber jede Conferenz ist ein Protokoll aufzunehmen, welches nicht nur die Anzeige der besprochenen Gegenstände, sondern auch die gefaßten Beschlüsse und deren Motivirung zu enthalten hat.

Titel VII.

Lehramtsprüfungen.

§ 50.

Alle diejenigen, welche als Lehrer eines wissenschaftlichen Faches (§ 48) an einer Studienanstalt verwendet und angestellt werden wollen, haben sich einer Lehramtsprüfung zu unterziehen.

Die Zulassung zu derselben ist durch die Vorlage des Gymnasialabsolutoriums und den Nachweis eines regelmäßigen akademischen Studiums, und zwar des Studiums der allgemeinen, sowie der philologischen oder der mathematischen Wissenschaften insbesondere, bedingt.

Theologen, welche sich zum Lehramte habilitiren wollen, haben ihre Befähigung für das Lehramt durch Erstehung der vorgeschriebenen Prüfung zu erweisen.

§ 51.

Die Prüfung für die historisch-philologischen Fächer wird alljährlich im Herbste in der Haupt- und Residenzstadt München unter Leitung eines Ministerial-Commissärs von einer Commission abgehalten, welche nach einem angemessenen Turnus aus Professoren der drei Landesuniversitäten und Gymnasialprofessoren gebildet wird.

Die Prüfung ist theils eine schriftliche, theils eine mündliche.

Zum Zwecke

1) der schriftlichen Prüfung haben die Candidaten unter Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungscommission

a) eine deutsch-lateinische Aufgabe,

b) eine deutsch-griechische Aufgabe,

c) eine Uebersetzung aus dem Lateinischen oder Griechischen in das Deutsche,

d) einen deutschen Aufsatz über ein philosophisches oder pädagogisches Thema zu bearbeiten.

Zum Zwecke

2) der mündlichen Prüfung werden den Candidaten nach Auswahl der Prüfungscommission Stellen aus den vorzüglichsten der im Gymnasium zu behandelnden Classiker, namentlich aus **Cicero, Tacitus, Horatius, Demosthenes** und **Sophocles** zur Uebersetzung und Erklärung vorgelegt und hieran Besprechungen über Grammatik und Metrik, Literaturgeschichte, Alterthümer und Archäologie angeknüpft.

§ 52.

Candidaten, welche die schriftliche und mündliche Prüfung (§ 51) mit Erfolg bestehen, erwerben hiedurch die Befähigung zur Verwendung und Anstellung als Lehrer der historisch-philologischen Fächer an den sämmtlichen Klassen der lateinischen Schule.

Zum Zwecke der Erwerbung der Fähigkeit für die Verwendung und Anstellung als Lehrer der klassisch-philologischen Fächer in den sämmtlichen Klassen des Gymnasiums hat jeder Lehramtscandidat der schriftlichen und mündlichen Prüfung (§ 51) sich zu unterziehen und außerdem eine freie wissenschaftliche Arbeit aus dem Gebiete der Philologie einzureichen und hierüber ein Colloquium zu bestehen.

Lehramtscandidaten, welche sich die Befähigung für die Ertheilung des Unterrichtes in der Geschichte oder im Alt- und Mitteldeutschen in

den Klassen des Gymnasiums und damit die Befähigung zur Verwendung als Gymnasiallehrer erwerben wollen, haben, außer der im § 51 angeordneten schriftlichen und mündlichen Prüfung, eine freie wissenschaftliche Arbeit aus diesen Gebieten einzureichen und in einem Colloquium über ihre speziellen Kenntnisse in diesen Fächern sich auszuweisen. In gleicher Weise haben jene Lehramtscandidaten, welche sich die Befähigung für die Ertheilung des Unterrichtes in der französischen und englischen Sprache in den sämmtlichen Klassen des Gymnasiums erwerben wollen, außer dem Bestehen der schriftlichen und mündlichen Prüfung (§ 51), eine freie wissenschaftliche Arbeit, welche im Gebiete dieser Sprachen und ihrer Literatur sich bewegt, einzureichen und hierüber einem Colloquium sich zu unterwerfen.

Es ist statthaft, daß ein Lehramtscandidat, welcher sich bereits die Lehrbefähigung für das Gymnasium in einem Fache erworben hat, nachträglich auch die Lehrbefähigung in einem der anderen Fächer sich erwerbe.

Das Thema für die wissenschaftliche Arbeit ist bei allen Fächern der freien Wahl der Candidaten zu überlassen.

Die Bearbeitung des Thema für die wissenschaftliche Arbeit aus dem Gebiete der klassischen Philologie hat in lateinischer Sprache, für die Geschichte, dann die deutsche Sprache und Literatur in deutscher, für die neueren Sprachen in französischer oder englischer Sprache zu erfolgen.

Der Umfang der freien wissenschaftlichen Arbeit für die einzelnen Gebiete hat mindestens 10 Schreibebogen zu umfassen. Druckschriften (Dissertationen) können von den Candidaten als wissenschaftliche Arbeit gleichfalls eingereicht werden.

§ 53.

In dem Colloquium über die wissenschaftliche Arbeit aus dem Gebiete der Geschichte ist von den Candidaten, je nach dem Gegenstande ihrer Abhandlung, eine genaue Bekanntschaft mit der betreffenden Periode und eine umfassende Kenntniß der allgemeinen Geschichte zu verlangen. Es ist hiebei darauf Rücksicht zu nehmen, daß den Candidaten die Gelegenheit gegeben werde, ihre Beschäftigung mit den wichtigsten Quellen der alten, deutschen und bayerischen Geschichte darzulegen.

Diejenigen Candidaten, welche das Colloquium über ihre wissenschaftliche Arbeit aus dem Gebiete der deutschen Sprache und Literatur zu bestehen haben, sind unter Berücksichtigung des ausgearbeiteten Thema's bezüglich ihrer Bekanntschaft mit dem Entwickelungsgange der deutschen

Sprache und Literatur, insbesondere bezüglich ihrer Kenntniß der mittelhochdeutschen Grammatik einer eingehenderen Prüfung zu unterwerfen. Auch soll von ihnen hiebei die Erklärung eines Abschnittes eines mittelhochdeutschen epischen oder lyrischen Gedichtes verlangt werden.

Von den Candidaten, welche eine wissenschaftliche Aufgabe aus dem Gebiete der neueren Sprachen bearbeitet haben, soll bei der mündlichen Prüfung die Erklärung eines Abschnittes aus einem französischen Classiker, einem Prosaiker oder Poeten, verlangt werden, wobei die Kenntnisse des Examinanden in grammatischer, etymologischer und metrischer Beziehung zu ermitteln sind.

§ 54.

Für das Lehramt der Mathematik und Physik besteht eine besondere Prüfung, welche gleichfalls schriftlich und mündlich ist. Sie wird unter Leitung eines Ministerialcommissärs von einer Commission vollzogen, welche in einem angemessenen Turnus aus zwei Universitätsprofessoren (aus einem der Mathematik und einem der Physik) und einem Gymnasialprofessor der Mathematik gebildet wird.

Die schriftliche Prüfung umfaßt:

a) Elementarmathematik, nemlich: Arithmetik, Algebra einschließlich der unbestimmten Gleichungen vom ersten Grad, ebene und körperliche Geometerie nebst den beiden Trigonometrien;
b) Kenntniß der heuristischen Unterrichtsmethode in ihrer Beziehung zur ebenen Geometrie;
c) Physik;
d) mathematische und physikalische Geographie;
e) höhere Mathematik, namentlich: höhere Gleichungen, Reihenlehre, Differential- und Integralrechnung;
f) descriptive Geometrie;
g) Naturbeschreibung;
h) einen deutschen Aufsatz.

Bei der mündlichen Prüfung sind die Canditaten aus dem Gebiete der elementaren Mathematik, der höheren Mathematik und der Physik zu prüfen und ihnen bestimmte Aufgaben zur Lösung an der Tafel zu geben.

§ 55.

Nach dem Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung werden den Candidaten Noten ertheilt, welche in Ziffern auszudrücken sind und

wobei die Note I dem Prädikate „sehr gut befähiget"
die Note II „ „ „gut befähiget"
die Note III „ „ „befähiget"
entspricht.

Bei der Schöpfung des Urtheils über die Notengebung ist dem deutschen Aufsatze ein besonderes Gewicht beizulegen.

Den Lehramts-Candidaten, welche nach den Bestimmungen des § 52 zur Erwerbung der Lehrbefähigung für die sämmtlichen Klassen des Gymnasiums eine wissenschaftliche Arbeit eingereicht haben, ist für diese und das daran sich schließende Colloquium eine getrennte Note zu geben.

Titel VIII.

Von den Schulvisitationen und den Beziehungen der Studienanstalten zur Kreisregierung.

§ 56.

Um die Einhaltung des Lehrplanes, den Fortgang des Unterrichtes und die Handhabung der Schulzucht zu überwachen, sollen von Zeit zu Zeit in allen Kreisen Visitationen der sämmtlichen Studienanstalten vorgenommen werden. Je nach Bedürfniß werden auch zur Vornahme außerordentlicher Visitationen an die Studienanstalten sachkundige Commissäre abgeordnet.

Bei diesen Visitationen sind die Zustände der Anstalten, sowie deren Bedürfnisse genau zu untersuchen und wo Mißstände sich zeigen, ist schleunige Abhilfe entweder sogleich an Ort und Stelle zu treffen oder weiter zu veranlassen.

Die nicht mit einem Gymnasium verbundenen Lateinschulen sollen dem Rektor eines der nächsten Gymnasien zur Oberleitung zugewiesen werden, welcher nach Bedürfniß von den Zuständen der Schule Einsicht zu nehmen und das Erforderliche vorzukehren hat.

Die Kreisregierung übt über die Studienanstalten nach den Bestimmungen der Formations-Verordnung vom 17. Dezember 1825 unbeschadet der inneren Selbständigkeit dieser Anstalten das Oberaufsichtsrecht aus. Am Schlusse des Jahres hat der Rektor an dieselbe über den Gesammtzustand und die Bedürfnisse der Schule ausführlichen und wohlmotivirten Bericht zu erstatten.

Titel IX.

Von besonderen Unterrichts- und Erziehungsanstalten.

§ 57.

Die innere Einrichtung der k. Erziehungshäuser, Seminarien und Alumnate, deren Zöglinge die öffentlichen Lehranstalten besuchen, dürfen mit den Vorschriften der gegenwärtigen Studienordnung nicht im Widerspruche stehen.

§ 58.

Die Errichtung von Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten, an welchen die für das Gymnasium oder für die lateinische Schule obligatorischen Unterrichtsgegenstände gelehrt werden sollen, hat sich nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Juni 1862 „die Errichtung und Leitung von Unterrichtsanstalten betr.“ zu bemessen.

Motive

zu dem

Entwurfe einer Ordnung der gelehrten Mittelschulen (Studienanstalten) in Bayern auf Grund der Beschlüsse der am 30. Oktober 1869 im k. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zusammengetretenen Berathungs-Commission.

Einleitung.

Seit geraumer Zeit werden gegen die bezüglich des Gelehrtenschulwesens in Bayern dermalen geltenden Verordnungen und Vollzugsvorschriften in den periodischen Versammlungen der Schulmänner, in den Verhandlungen der Landesvertretung und in der Fachliteratur ernste Einwendungen erhoben. Dieselben betreffen zum Theile einzelne Bestimmungen der revidirten Studienordnung vom 24. Februar 1854 und der zum Vollzuge derselben am 29. April 1861 und 4. Mai 1863 ergangenen Regulative, theils wird die ganze Organisation unserer dermaligen Gelehrtenschulen, deren System und Unterrichtsplan angegriffen und eine Aenderung mit Rücksicht auf die Anforderungen des Lebens und die Einrichtungen in anderen deutschen Staaten als ein dringendes Bedürfniß bezeichnet. Bereits in der öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 1. September 1863 und wiederholt in der Verhandlung vom 15. April 1868 (Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten vom Jahre 1863/65 Band I Seite 251 und vom Jahre 1866/68 Band IV S. 9) ist deßhalb von Seite der k. Staatsregierung eine Revision der gegenwärtig bezüglich des Gymnasialschulwesens geltenden Bestimmungen in Aussicht gestellt worden. Zum Zwecke der Anbahnung dieser Revision sind im k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten während des Verlaufes des Sommers 1869 Vorschläge ausgearbeitet und sodann der Berathung einer aus Universitätsprofessoren, Rektoren und Gymnasialprofessoren, sowie Ministerialreferenten gebildeten Commission

unterstellt worden, welche am 30. Oktober 1869 zusammentrat und unter dem Vorsitze des damaligen k. Staatsministers für Kirchen- und Schulangelegenheiten, von Gresser, bis zum 7. November desselben Jahres einschließlich in täglichen Sitzungen versammelt war.

Bei Ausarbeitung dieser Vorschläge ward die Aufgabe gestellt, nicht eine neue Studienordnung zu entwerfen, sondern vorerst diejenigen Aenderungen und Verbesserungen der geltenden Studienordnung vom Jahre 1854 sowie der späteren Regulative zu beantragen, welche nach den laut gewordenen Wünschen und Anforderuugen zunächst und vor allem Anderen als nothwendig erschienen. Als die einzelnen Fragen, welche hiebei in's Auge gefaßt werden mußten, waren bezeichnet:

1) das Klaßlehrer- oder Fachlehrersystem;
2) die Schulaufgaben (Scriptionen) und die Lokation, sodann die Zahl der Hausaufgaben;
3) die Ferienordnung;
4) die Ertheilung des Geschichtsunterrichtes;
5) die Preiseverteilung;
6) das Gymnasialabsolutorium;
7) die Prüfungsordnung für die Lehramtscandidaten;
8) die Zuständigkeiten des Rektors und des Lehrerrathes;
9) die Erweiterung des naturwissenschaftlichen Unterrichtes und die hiemit zusammenhängende Frage über die Verlängerung der Gymnasialstudienzeit um ein Jahr.

Für die übersichtliche Anordnung und erleichterte Vergleichung der neu beantragten Aenderungen schien es zweckmäßig, die gegenwärtig bezüglich der gelehrten Mittelschulen geltenden zerstreuten Vorschriften auch äußerlich wieder einmal in Zusammenhang zu bringen und die vorgeschlagenen Veränderungen an treffender Stelle sofort einzufügen. So entstand eine Redaktion der Studienordnung, in welcher der ursprüngliche unverändert gelassene Text der Studienordnung vom Jahre 1854 und der späteren Regulative, wie solche im Jahre 1864 von dem k. Lycealprofessor Seibel systematisch geordnet und mit ministerieller Genehmigung veröffentlicht worden sind, sodann die nach dem Jahre 1864 ergangenen Vollzugsentschließungen und Normative zu einem Ganzen vereiniget und zugleich die neuen Abänderungs- und Verbesserungsvorschläge äußerlich erkennbar in den Text der bearbeiteten Redaktion unmittelbar eingefügt waren.

Bei den Verhandlungen der Berathungscommission wurden zunächst nur die neuen Abänderungs- und Verbesserungsvorschläge der Erörterung unterstellt und nur ausnahmsweise auf den Text der gegenwärtig geltenden und von den Vorschlägen nicht berührten Studienordnung vom Jahre 1854 zurückgegriffen.

So kam es, daß die Berathung der Fachmänner-Commission, wie dieses bereits in der Beantwortung der Interpellation des Abgeordneten Sörgel durch den dermaligen k. Staatsminister des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten von Lutz in der XVII. Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 7. März 1870 hervorgehoben worden ist, der im k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten ausgearbeiteten Redaction der Studienordnung nicht Satz für Satz folgte, sondern sich den oben unter Ziffer 1 bis 9 aufgeführten prinzipiellen Fragen zuwendete, denen in der Commission als weiter zu berathende Gegenstände:

die Frage über die Aufnahme der Schüler in die Lateinschule und über die hiebei zu fordernden Kenntnisse;

die Frage über die Stundenzahl, dann

die Frage über die Betheiligung von Kennern des Faches an der Oberleitung des Gymnasialschulwesens

angefügt wurden, von welchen jedoch nur die beiden erstgenannten Gegenstände in der Commission einer näheren Erörterung unterzogen worden sind.

Die von der Commission gefaßten prinzipiellen Beschlüsse sind so tief eingreifender Natur, daß mit denselben das System und die äußere Redaction der gegenwärtig geltenden Studienordnung sowie der späteren Regulative nicht mehr vereinbart werden kann.

Es ist deßhalb auf der Grundlage der Commissionsvorschläge und mit genauer Wahrung der von der Commission in den einzelnen Materien angenommenen und festgestellten Prinzipien nunmehr der Entwurf einer neuen Studienordnung im k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten ausgearbeitet und sind hiebei die von der Commission gefaßten Beschlüsse möglichst nach dem Wortlaute derselben aufgenommen worden, soweit sie nicht der Redaction und Verarbeitung erst bedürftig waren. Wo dieses der Fall, ist die Redaction der einzelnen Bestimmungen im Sinne und nach Maßgabe der Consequenzen der gefaßten Commissionsbeschlüsse erfolgt. Ueberall wo die Bestimmungen der geltenden Studienordnung und der späteren Regulative, sowie die im

k. Staatsministerium ausgearbeiteten Vorschläge von der Berathungs-Commission nicht beanstandet oder von den Consequenzen der gefaßten Beschlüsse nicht berührt worden sind, ist die Redaction der in Kraft stehenden Regulative sowie der Verbesserungs-Vorschläge vorläufig und bis auf Weiteres beibehalten worden. Im Einzelnen wird dem Entwurfe der neuen Studienordnung erläuternd beigefügt was folgt:

§§ 1 und 2.

Im § 1 der im k. Staasministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten ausgearbeiteten Vorschläge war die Bezeichnung des wissenschaftlichen und pädagogischen Zweckes der Studienanstalten, übereinstimmend mit der Studienordnung vom 24. Februar 1854, welche als solchen die tiefere Erkenntniß und Bewahrung des Christenthums, sowie andererseits hauptsächlich das Studium der altklassischen Sprachen und Literatur bestimmt, beibehalten und nur der Beisatz beigefügt worden, daß als einer der Hauptzwecke der Studienanstalten auch „die Kenntniß und Pflege der deutschen Muttersprache" zu erachten sei. Die so gefaßte Zweckbestimmung der humanistischen Mittelschulen wurde jedoch bei den Commissionsberathungen nach einer Seite beanstandet und darauf hingewiesen, daß die Aufgabe dieser Anstalten mit der Pflege christlicher Gesinnung nicht in unmittelbarem Zusammenhange stehe. Mit Rücksicht hierauf, sowie auf die seit dem Jahre 1854 eingetretene gesetzliche Entwickelung unseres Staatslebens, dann nach dem Beispiele der neueren Studienordnungen in anderen deutschen Staaten wurde die pädagogische Aufgabe der Gymnasien im vorliegenden Entwurfe allgemein als Erziehung zu religiös-sittlicher Tüchtigkeit bezeichnet.

§§ 3, 5, 6, 7 und 26.

Eine der wichtigsten Fragen, welche für die Einrichtung unserer Gymnasien bei dem dermaligen Stande der Dinge in Betracht zu kommen hat, ist das Verhältniß der humanistischen Mittelschule zu dem Unterrichte in den Naturwissenschaften. Während es in Bayern nicht an Stimmen fehlt, welche behaupten, daß das Maß des mathematisch-physikalischen Unterrichtes an den humanistischen Gymnasien, wie solches durch das Lehrprogramm vom 30. Januar 1866 vorgeschrieben ist, schon jetzt im Gegenhalte zu den philologisch-historischen Fächern ein allzu ausgedehntes sei, und von dem Lehrer und der großen Mehrzahl der Schüler nicht bewältiget werden

könne, wird andererseits unter Hinweisung auf den Aufschwung und die große Bedeutung der Naturwissenschaften in unserer Zeit aus den Kreisen der Fachmänner sowie in den Verhandlungen der Landesvertretung die Anforderung erhoben, den naturwissenschaftlichen Unterricht an den humanistischen Gymnasien in erhöhtem Grade zur Geltung zu bringen und das Lehrprogramm dieser Anstalten noch durch Aufnahme anderweitiger mathematisch-physikalischer Lehrgegenstände zu erweitern. In den im k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten ausgearbeiteten Vorschlägen war davon ausgegangen, daß die Vermehrung des naturwissenschaftlichen Unterrichtsstoffes jedenfalls mit der gegenwärtig dem humanistischen Gymnasium zugewiesenen Unterrichtszeit von 8 Jahreskursen bei der Bedeutung des für die Zwecke der Gymnasialbildung unentbehrlichen philologisch-historischen Unterrichtsstoffes sich nicht vereinbaren lasse. Wolle man, wie anderwärts, dem Studium der Naturwissenschaften schon am Gymnasium einen größeren Spielraum gewähren, so müsse nothwendiger Weise, wenn nicht der Unterricht in den alten Sprachen und der Geschichte beeinträchtiget werden soll, die Unterrichtszeit des humanistischen Gymnasiums auf 9 Jahreskurse erstreckt, dagegen aber die Unterrichtszeit an der Hochschule auf ein akademisches Triennium herabgesetzt werden. Bei einer solchen Einrichtung des gesammten Unterrichtswesens, für welche auch das Beispiel der übrigen deutschen Staaten angeführt werden könne, sei es sodann möglich, schon am Gymnasium nicht nur einen erhöhten naturwissenschaftlichen Unterricht, sondern auch einen propädeutischen Unterricht in der Philosophie, wie anderwärts, zu ertheilen und es könne auf diese Weise vielleicht der in Bayern seit geraumer Zeit immer wieder sich erneuernden Klage begegnet werden, daß die Studierenden an den Universitäten die philosophischen Studien gänzlich vernachlässigen und bei den Abgangsprüfungen von der Universität in den allgemeinen Wissenschaften sich sehr wenig unterrichtet zeigen. Bei den Commissions-Verhandlungen wurde jedoch darauf hingewiesen, daß die Beseitigung des philosophischen Kurses an der Universität, welche nach diesen Vorschlägen eintreten müßte, und die Abkürzung der vierjährigen Universitätszeit mit Rücksicht auf die jetzt eingetretene einjährig Freiwilligendienstzeit nicht thunlich sei, daß aber der Zweck der Gymnasialbildung vollkommen erreicht und überdieß ein auf Anschauung beruhender, obligatorischer Unterricht in der Naturgeschichte an den Studienanstalten ertheilt werden könnte, wenn denselben ein weiterer Jahreskursus unten an der lateinischen Schule zugesetzt und auf solche

Weise eine 9jährige Gymnasial-Unterrichtszeit eingeführt würde. Der Unterricht in der Naturgeschichte könne freilich nur an denjenigen Anstalten ertheilt werden, welche hiefür die geeigneten Lehrkräfte besitzen und müßte in dieser Beziehung d. i. für die Anstalten facultativ, für die Schüler aber da wo er eingeführt ist obligatorisch sein.

Die Anfügung eines weiteren Jahreskurses unten an der Lateinschule habe überdieß den Vortheil, daß bei solcher Einrichtung nicht mehr, wie dieses bisher im § 29 der jetzt geltenden Studienordnung vom Jahre 1854 vorgeschrieben sei, die Knaben schon bei der Aufnahme in die I. Klasse der lateinischen Schule bestimmte Vorkenntnisse im Lateinischen mitbringen müßten; diese Einrichtung ersetze die in Folge des § 29 der Studienordnung thatsächlich in mehreren Städten bereits eingeführten Vorkurse und sei durch die Erfahrung in anderen deutschen Staaten, in welchen die Aufnahme in die unterste Klasse der Studienanstalten schon mit dem 9. Lebensjahre stattfinde, gerechtfertiget. Dem erhobenen Bedenken, daß durch den früheren Eintritt der Knaben in die Lateinschule die Gründlichkeit und Nachhaltigkeit der Elementarbildung beeinträchtiget werden könne, wurde entgegen angeführt, daß gerade in der neuen Klasse der Lateinschule die Lehrgegenstände der Volksschule besonders berücksichtiget und wie dort betrieben werden sollen, und daß nach den bisherigen Erfahrungen den in mehreren Städten bestehenden Vorkursen der Studienanstalten nach dreijährigem Besuche der Elementarschule ganz wohl vorbereitete Schüler aus dem Volksschulunterrichte zugeführt würden.

Die Commission entschied sich deßhalb für die Anfügung eines weiteren Jahreskurses unten an der lateinischen Schule, für die Aufnahme der Knaben in die unterste Klasse derselben nach vollendetem 9. Lebensjahre und für die Einführung eines obligatorischen Unterrichtes in der Naturgeschichte an denjenigen Studienanstalten, welche hiefür die geeigneten Lehrkräfte besitzen.

Außer der Einführung einer 9jährigen Unterrichtszeit für die Gymnasien hielt die Commission zur vollständigen Erreichung des Zweckes der Gymnasialbildung die Vermehrung der Unterrichtsstunden für nothwendig. Die Zahl der wochentlichen Unterrichtsstunden beträgt nach den gegenwärtig bestehenden Einrichtungen in der I. und II. Klasse der lateinischen Schule 22, in der III. Klasse 23, in der IV. Klasse der lateinischen Schule 24, in der I. und II. Klasse des Gymnasiums 24, in der III. und IV. Gymnasialklasse 25 Stunden obligatorischen Unterrichtes.

Diese Anzahl der wochentlichen Unterrichtsstunden wurde für eine zu geringe erachtet und in dieser Beziehung auf die Einrichtung anderer Länder hingewiesen, in welchen die Stundenzahl an den Gymnasien wie z. B. in Preußen mit Ausnahme der zwei untersten Klassen in der Woche bis zu 30 Stunden erhöht sei Die letzte Versammlung der Philologen im Herbste des vorigen Jahres zu Kiel habe sich ausnahmslos dahin ausgesprochen, daß bis zu 32 Stunden gegangen werden könne. Die Vermehrung der Stunden für den öffentlichen Unterricht der Studienanstalten empfehle sich auch aus dem Grunde, weil dadurch der häusliche Privatunterricht und das Instructorenwesen beschränkt und allmälig gänzlich beseitiget werden würde. Hiegegen wurde angeführt, daß die Anzahl von 22—25 Stunden wochentlichen Unterrichtes an den bayerischen Studienanstalten nur die obligatorischen Fächer umfasse, daß der Unterricht im Zeichnen, Stenographie, Gesang und Musik, dann den neueren Sprachen, außer der französischen, in dieser Stundenzahl nicht inbegriffen sei, so daß die meisten Schüler, welche diese Unterrichtsstunden besuchen, abgesehen von häuslichem Privatunterricht, auch jetzt schon thatsächlich 26 bis 28 Stunden und darüber in der Woche den Unterricht an den Studienanstalten genießen; es wurde ferner eine Vermehrung der Stundenzahl für bedenklich erachtet, weil gerade in anderen Ländern aus Anlaß der Wahrnehmungen über die außerordentlich große Anzahl der für den Militärdienst als untauglich befundenen Gymnasiasten gegenwärtig dahin getrachtet werde, die als schädlich befundene höhere Stundenzahl zu reduciren. Die Commission hielt indessen eine mäßige Vermehrung der wochentlichen Stundenzahl für zuläßig und wünschenswerth und beschloß, daß für die Studienanstalten eine wochentliche Unterrichtsstundenzahl von 26 in minimo und 28 in maximo zu Grunde zu legen sei.

Bei der Vertheilung dieser Unterrichtsstunden auf die fünf Klassen der lateinischen Schule und die einzelnen Lehrfächer, worüber sowie über die Vertheilung der Lehrpensa auf die einzelnen Klassen der lateinischen Schule und des Gymnasiums in der Commission selbst ein Beschluß nicht gefaßt worden ist, wurde davon ausgegangen, in der I. Klasse der lateinischen Schule hauptsächlich noch die Gegenstände des Elementarunterrichtes, Deutsch, Arithmetik und Geographie, sodann im Lateinischen das in Folge des § 29 der bisherigen Studienordnung gewöhnlich erzielte Maß der Vorbereitung zu berücksichtigen, ferner auf die Entlastung der bisher überbürdeten III. Klasse der lateinischen Schule nach Möglichkeit hinzuwirken.

§ 15.

Die Vertheilung des Unterrichtsstoffes der Geschichte auf die einzelnen Klassen der lateinischen Schule erfolgte genau im Anschluß an die bisherigen Bestimmungen des § 22 der revidirten Studienordnung vom 24. Februar 1854, soweit dieses bei der nunmehrigen Vertheilung des Geschichtsstoffes der Lateinschule auf drei Klassen anstatt der früheren zwei Klassen möglich war. Für die vier Gymnasialklassen ist die Vertheilung des Unterrichtsstoffes der allgemeinen und deutschen Geschichte mit einer geringen Aenderung in derselben Weise beibehalten, wie ihn der § 61 der Studienordnung vom Jahre 1854 und die Normativ-Entschließung vom 8. Juli 1857 Nr. 5891 den einzelnen Klassen zugewiesen hat. Mit Rücksicht auf die methodischen Bestimmungen der Studienordnung bezüglich der übrigen Unterrichtsgegenstände wurden jedoch auch für die Behandlung des Geschichtsunterrichtes einige methodische Vorschriften aufgenommen.

Der Unterricht in der bayerischen Geschichte soll nach der Entschließung vom 8. Juli 1857 von der II. Gymnasialklasse an jedesmal im Sommersemester als gesonderter Unterricht in der Weise gegeben werden, daß in der II. Klasse der Zeitraum von den historischen Anfängen des bayerischen Volkes bis auf Otto von Wittelsbach, in der III. Klasse von da bis zur Uebertragung der Churwürde an Maximilian I. beziehungsweise bis zum westphälischen Frieden, und in der IV. Klasse von da bis auf die jetzige Zeit behandelt wird.

Es wurde in der Commission darauf hingewiesen, daß der Unterricht in der bayerischen Geschichte nach der bisherigen Einrichtung erfahrungsgemäß bei den Schülern nicht den wünschenswerthen Anklang gefunden und deßhalb auch nicht die entsprechenden Früchte gebracht habe, weil er von der deutschen Geschichte getrennt gegeben werden mußte und hiebei die Schüler vielfach mit Memorirstoff in außergewöhnlichem Grade beschwert worden seien. Dieser Unterricht könne in zweckmäßiger Weise bloß in unmittelbarer Verbindung mit der deutschen Geschichte gegeben werden. Auch in das Normativ über die Bildung der Schullehrer vom 29. September 1866 sei die Bestimmung aufgenommen worden, daß der Unterricht in der bayerischen Geschichte im strengsten Zusammenhange mit der deutschen Geschichte zu ertheilen sei. Es empfehle sich deßhalb für die Studienordnung die Aufnahme einer Bestimmung in diesem Sinne, wobei dann daneben ein eingehender Unterricht über die bayerische Dynastie gegeben werden solle. Hiefür entschied sich der Beschluß der Commission.

Ueber die Unterrichtszeit, welche der bayerischen Geschichte gewidmet werden soll, wurde speziell ein Beschluß der Commission nicht gefaßt. Es wurde jedoch bemerkt, daß eine Aenderung der für die bayerische Geschichte bestimmten Unterrichtszeit nicht wünschenswerth erscheine und der bisher für dieselbe bestimmt gewesene Zeitraum entsprechend zu einer Recapitulation der deutschen und daneben zu einer eingehenden Erörterung der bayerischen Geschichte benützt werden könne.

§ 16.

Dem geographischen Unterrichte wurden in allen fünf Klassen der lateinischen Schule zwei Wochenstunden zugewiesen und bezüglich der Vertheilung des Unterrichtsstoffes auf die einzelnen Klassen die Fassungskraft und Altersstufe der Schüler in entsprechender Weise berücksichtiget. Einige methodische Bestimmungen über die Behandlung des Unterrichtes in der Geographie sind gleichfalls beigefügt.

§ 17.

Der Turnunterricht wurde durch die Normativ-Entschließung vom 17. Dezember 1861 Nr. 10632 und spätere Einzeln-Erlasse an den Studienanstalten für obligatorisch erklärt und zugleich ausgesprochen, daß derselbe nach dem Systeme von Spies zu ertheilen sei. In dem „Leitfaden für den Turnunterricht an den Schulanstalten im Königreiche Bayern“, welcher im k. Central-Schulbücherverlage (Müchen 1864) erschienen ist, findet sich dieses System im Einzelnen entwickelt. (Vgl. Ministerial-Entschließung vom 2. November 1868 Nr. 9400, die Forderung des Turnunterrichtes betr.; Minist.-Blatt Seite 309.)

§ 20.

Die Bestimmungen über den Unterricht in der Stenographie sind den bereits dermalen geltenden Vorschriften entnommen, wornach an den bayerischen Studienanstalten ausschließlich das System Gabelsberger's, als das wissenschaftlich und praktisch bewährteste System, zur Anwendung gelangen darf. Daß der stenographische Unterricht unter Umständen bereits in der höchsten Klasse der Lateinschule beginnen kann, ist schon durch die generalisirte Ministerialentschließung vom 6. April 1862 Nr. 2702 ausgesprochen worden.

§ 22.

Der Unterricht im Zeichnen ist in den bisherigen Bestimmungen der Studienordnung als ein fakultativer Lehrgegenstand unter die Lehrfächer

der Studienanstalten aufgenommen. Bei der Wichtigkeit dieses Unterrichtes für die Erweckung des Formensinnes und die Bildung eines geläuterten Geschmackes ist die Frage eine wohl berechtigte, ob derselbe nicht wenigstens für die Klassen der lateinischen Schule als ein obligater Lehrgegenstand vorgeschrieben werden sollte. Da indessen die Commission hierüber eine Verhandlung nicht gepflogen hat, so ist in dem vorliegenden Entwurf in Uebereinstimmung mit den bisherigen Bestimmungen der Zeichnenunterricht als ein fakultativer Unterrichtsgegenstand behandelt worden.

§ 25.

Bezüglich der an den Studienanstalten zu gebrauchenden Lehrbücher enthält die Studienordnung vom Jahre 1854 die Vorschrift, daß die Wahl der erforderlichen Bücher dem Lehrerrathe aus der Zahl der von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten gebilligten Lehrbücher gestattet sei, die einmal eingeführten Lehrbücher aber unter einem Zeitraum von fünf Jahren nicht gewechselt werden dürfen. In den im k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten ausgearbeiteten Vorschlägen war der Beisatz angefügt, daß auch neue Auflagen bereits eingeführter Lehrbücher innerhalb dieses Zeitraumes in der Schule nur dann gebraucht werden dürfen, wenn der gleichzeitige Gebrauch der älteren und neueren Auflage ohne Benachtheiligung des Unterrichtes möglich erscheint. Dieser Vorschlag, welcher durch häufige Klagen der Eltern über ein gegentheiliges Verfahren veranlaßt ist, kam bei den Commissionsverhandlungen nicht zur Sprache und ist deßhalb in den vorliegenden Entwurf der neuen Studienordnung seinem wesentlichen Inhalte nach wieder mit aufgenommen worden.

§ 27.

Die Ferienordnung, wie sie dermalen an den Studienanstalten des Landes auf Grund der Bestimmungen der Studienordnung vom Jahre 1854 und der Novelle vom 29. April 1861 eingeführt ist, war in den im k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten ausgearbeiteten Vorschlägen beibehalten worden. Mit Rücksicht auf die bereits hergebrachte Uebung und die lokalen Gewohnheiten in den verschiedenen Landestheilen war indessen in den Vorschlägen noch der Beisatz beantragt worden, daß an denjenigen Studienanstalten, an welchen nach dem Herkommen den Schülern Weihnachtsferien gewährt worden sind, der Unterricht vom 23. Dezember Mittags an bis zum 2. Januar ein-

schließlich ausgesetzt werden, dagegen wo an den Studienanstalten Weihnachtsferien nicht bestehen, von den Studienrektoraten mit Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse den Schülern zu Fastnacht die Tage zwischen dem Samstage vor Fastnacht und dem Aschermittwoche vom Unterrichte frei gegeben werden dürfen. Die Commission war mit der Beibehaltung der bisherigen Ferienordnung einverstanden, nur wurde hervorgehoben, daß eine ausdrückliche Bestimmung sich empfehle, wornach am 1. Oktober jeden Jahres der Unterricht thatsächlich zu beginnen habe und daß die Vorbereitungen für den Anfang des Studienjahres in den vorausgehenden Tagen erlediget werden müßten; die Gestattung von Weihnachtsferien wurde für alle Studienanstalten des Landes gewünscht und während der Fastnachtszeit die Freigebung des Fastnachtsdienstages beantragt. Hiefür entschied sich der einstimmige Beschluß der Commission. Dem in der Commission erhobenen Bedenken, daß bei thatsächlichem Beginnen des Unterrichtes am 1. Oktober den Lehrern der bayerischen Studienanstalten es unmöglich gemacht würde, an den in der Regel um diese Zeit stattfindenden Versammlungen der deutschen Philologen Theil zu nehmen, wurde durch die Bemerkung begegnet, daß solchen Verhältnissen durch Urlaubsertheilung an einzelne Lehrer oder durch generelle Verfügungen des Ministeriums, wie solche auch bisher schon erfolgt seien, Rechnung getragen werden könne.

§ 28.

In den im k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten ausgearbeiteten Vorschlägen waren die §§ 9 und 10 der Studienordnung vom Jahre 1854 unverändert beibehalten worden. In der Commission wurde die Anordnung, daß die Schüler täglich vor dem Unterrichte die Kirche zu besuchen haben, beanstandet, weil es nicht gerechtfertigt sei, den Schülern des Gymnasiums den täglichen Besuch des Gottesdienstes zur Pflicht zu machen, während die übrige Jugend, die im gleichen Alter mit der am Gymnasium stehe, nicht zum täglichen Kirchenbesuche verhalten werde, sondern die Morgenstunden zur Ausbildung in ihrem Berufe verwenden könne. Von einem solchen zwangsweisen Kirchenbesuche könne eine Förderung der Frömmigkeit überhaupt nicht erwartet werden, dagegen solle jeder Schultag mit einer Andacht beginnen. Es wurde zwar bemerkt, daß von dem in der bisherigen Studienordnung vorgeschriebenen Kirchenbesuche sehr leicht Dispensationen eingetreten seien und darauf hingewiesen, daß solche Bestimmungen besser der inneren

Disciplin der Anstalten überlassen blieben, die Commission beschloß jedoch, daß in die Studienordnung anstatt der bisherigen Vorschrift die Bestimmung aufzunehmen sei, es habe jeder Schultag mit einer Andachtsübung zu beginnen.

Die übrige Fassung des § 28 beruht gleichfalls auf einem Beschlusse der Commission, sowie der Consequenz der zu §§ 1 und 2 gewählten Fassung. Da in diesen Paragraphen die Erziehung zu religiös-sittlicher Tüchtigkeit bei der Zweckbestimmung der Gymnasien bereits hervorgehoben ist, so schien eine wiederholte Hinweisung hierauf im § 28 nicht geboten.

§§ 29, 30 und 33.

Das Regulativ vom 29. April 1861 Nr. 9623 hat die Zahl der monatlichen Hausaufgaben für die lateinische Schule auf vier, ausnahmsweise auf sechs festgesetzt und für das Gymnasium, gleichwie die Studienordnung vom 24. Februar 1854, die Festsetzung dem freien Ermessen des Lehrers unter Zustimmung des Rektors überlassen. Ueber die Nothwendigkeit genauer Correktur der Hausaufgaben durch die Lehrer enthält die Studienordnung keine ausdrückliche, bindende Bestimmung. In den im k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten ausgearbeiteten Vorschlägen war bezüglich der Hausaufgaben für die lateinische Schule der Zahl nach eine Minderung beantragt, für das Gymnasium in der Hauptsache das bisherige Verhältniß belassen und nur die Festsetzung eines minimum beantragt worden. Hiernach sollte an der lateinischen Schule in jeder Woche, auf welche nicht die Ausarbeitung und Correktur einer Locationsarbeit aus den alten Sprachen treffen würde, den Schülern als Hausaufgabe eine Aufgabe zum Uebersetzen aus dem Deutschen in das Lateinische oder abwechselnd in das Griechische als Wochenspezimen aufgegeben, am Gymnasium aber mindestens einmal alle Monate eine Hausaufgabe aus den alten Sprachen gegeben werden. In der Commission wurde jedoch darauf hingewiesen, daß dieses Maß der Hausaufgaben ein viel zu geringes sei, daß an den Studienanstalten anderer deutscher Länder in dieser Beziehung durchaus mehr geleistet werden müsse, daß übrigens wegen der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse der einzelnen Anstalten es sich nicht empfehle, bezüglich der Zahl der Hausaufgaben eine allgemeine Bestimmung zu treffen, daß vielmehr nur ein minimum, unter welches nicht herabgegangen werden dürfe, festgesetzt werden sollte. Dieses wurde von der Commission auch zum Beschlusse

erhoben. Bezüglich der Pflicht der Lehrer zur Correktur der Hausaufgaben enthielten die Vorschläge eine unzweideutige Anforderung, womit der Beschluß der Commission übereinstimmte.

Die Location und eine bestimmte Anzahl von Schulaufgaben (Scriptionen) als Basis der Locirung waren in den im k. Staatsministerium für Kirchen- und Schulangelegenheiten ausgearbeiteten Vorschlägen beibehalten, jedoch davon ausgegangen worden, daß die Zahl der Schulscriptionen, namentlich in der III. und IV. Lateinklasse, eine viel zu große sei und daß in Folge der besonderen Berechnung eines Semestral-Fortganges und einengender Vorschriften über die Notengebung die Thätigkeit der Lehrercollegien durch complicirte Rechnungsmanipulationen über Gebühr in Anspruch genommen werde. Es war deßhalb die Herabsetzung der Anzahl der Schulscriptionen auf die Hälfte ihrer bisherigen Zahl, die Abschaffung der Berechnung eines besonderen Semestralfortganges beantragt und den Lehrercollegien in den Vorschlägen eine größere Freiheit der Beurtheilung bei der Notenfestsetzung eingeräumt worden. Wolle man Location und Schulscriptionen aufgeben, so müsse wie in anderen deutschen Staaten jedenfalls etwas Anderes d. i. Schulprüfungen an deren Stelle gesetzt werden.

Gegen die Location und die Schulscriptionen als Basis der Locirung wurde jedoch geltend gemacht, daß diese Einrichtung bisher nichts genützt, wohl aber viel geschadet habe, weil der Schüler sich daran gewöhne, nicht um der Sache sondern um des Platzes willen zu arbeiten, weil deßhalb der Fleiß des Schülers lediglich nach der Aussicht auf das Herannahen einer Schulscription sich richte, weil ferner durch die Anwendung betrüglicher Mittel von Seite des Schülers, sodann durch das Rechnen und Rechten mit dem Lehrer die Moralität des Schülers und die Autorität des Lehrers Schaden leide. Die Schulscriptionen an sich seien nicht verwerflich, wohl aber die Berechnung eines Fortgangsplatzes und noch mehr die Ausrechnung der Befähigung zum Vorrücken der Schüler auf Grund der Scriptionen. Noten sollten den Schülern wohl gegeben werden, aber auf Grund ihrer Leistungen und nach dem Stande ihrer Befähigung am Schlusse des Studienjahres, sowie nur für die einzelnen Fächer. Eine allgemeine Fortgangsnote solle nicht mehr gegeben werden. Ueber die Notengebung und über das Vorrücken der Schüler in die nächsthöhere Klasse habe ohne alle Rechnungsmanipulation nur das Ermessen des Lehrerrathes (d. h. der betheiligten Lehrer der Klasse) zu entscheiden; bei der

Schöpfung des Urtheils würden dann die Schulscriptionen als schriftliche Leistungen von selbst Berücksichtigung finden. In dieser Weise könnten die Schulscriptionen wohl beibehalten werden, ihre Beibehaltung überhaupt sei eine Nothwendigkeit. Bezüglich der Anzahl der Schulscriptionen wurde geltend gemacht, daß es schon der Tradition unter den Schülern wegen wünschenswerth sei, daß wenigstens monatliche Scriptionen beibehalten würden, ja daß bei mäßigem Umfange derselben wochentlich eine oder monatlich drei ohne Belästigung der Schüler und des Lehrers gegeben werden könnten; hiegegen wurde aber darauf hingewiesen, daß in dieser Beziehung eine allgemeine Bestimmung nicht zweckmäßig sei, weil sehr viel auf die Größe der Klasse. und die Kenntniß, die der Lehrer von seinen Schülern bereits habe, ankomme. Hiernach ergab sich als Ansicht und Beschluß der Commission, daß das gegenwärtige Locationssystem, wornach jeder Schüler einen eigenen Fortgangsplatz erhält, zu beseitigen, daß die Scriptionen nicht aufzugeben, aber zu vermindern, bezüglich ihrer Zahl aber wegen der Verschiedenheit der Verhältnisse die weiteren Anordnungen den Anstalten zu überlassen seien, ferner daß die Klassifikation der Leistungen der Schüler durch Noten in den einzelnen Fächern, dann über Fleiß und Betragen ihren Ausdruck finden, eine allgemeine Fortgangsnote aber nicht mehr ertheilt werden solle. Die Noten sollen den Schülern regelmäßig in Semestralzeugnissen ertheilt werden, anderweitige Mittheilungen der Anstalten an die Eltern selbstverständlich nicht ausgeschlossen sein.

Was das Vorrücken der Schüler in die nächsthöhere Klasse betrifft, so hat bereits der § 31 der Studienordnung vom Jahre 1854 das Urtheil über die Reife der Schüler dem Ermessen des Lehrerrathes anheimgestellt und es ist erst im vorigen Jahre durch die Vollzugsentschließung vom 22. Juni 1869 Nr. 5328 (Ministerialblatt S. 177) ausgesprochen worden, daß diese Bestimmung noch fortwährend in Geltung stehe. Sie wurde deßhalb auch in den Entwurf der neuen Studienordnung aufgenommen und bezüglich des Zeitpunktes und der Modalitäten der Entscheidung ein Zusatz beigefügt, welcher in den im k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten ausgearbeiteten Vorschlägen beantragt und von der Commission nicht beanstandet worden war.

§ 31.

Die Bestimmungen der revidirten Studienordnung bezüglich der Prüfung für den Eintritt in das Gymnasium haben sich als zweckmäßig bewährt

und sind deßhalb unverändert beibehalten worden. Eine Modifikation des bisherigen Verfahrens wurde von der Commission nur bezüglich der Prüfung für Erlangung des Schlußzeugnisses über Vollendung der lateinischen Schule beschlossen, indem diese Prüfung in Zukunft nicht mehr wie bisher gesondert und vor einer eigenen Prüfungscommission abgehalten, sondern mit der Uebertrittsprüfung in das Gymnasium in der Art verbunden werden soll, daß die Mittheilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten der betreffenden Schüler an die Lehrer der Lateinschule zu bewirken und von den Letzteren über Ertheilung oder Verweigerung des Zeugnisses Beschluß zu fassen ist. Die isolirten lateinischen Schulen sollen zur Abhaltung dieser Schlußprüfung gleichfalls berechtiget sein.

§ 32.

Bezüglich der Wiedereinführung einer öffentlichen Schlußprüfung wurde in der Commission geltend gemacht, daß die dermalige Einrichtung den Nachtheil mit sich bringe, daß das Schuljahr keinen Abschluß habe und vom 16. Juli an Nichts mehr geschehe. Dieß werde aufhören, wenn die Schüler am Schlusse des Jahres noch eine Prüfung bestehen müßten. Die Wiedereinführung der öffentlichen Schulprüfung sei aber auch von dem Gesichtspunkte aus wünschenswerth, weil dadurch die Schule als Ganzes mit dem Publikum in Contakt komme und weil es auch für den Lehrer etwas Anregendes habe, unter Theilnahme der Eltern und seiner Collegen am Schlusse des Jahres während einiger Stunden einen allen Betheiligten zugänglichen Unterricht zu ertheilen. Nur dürften diese öffentlichen Schulprüfungen nicht zu viele Zeit, sondern höchstens, wie in Norddeutschland, 2—3 Tage für die ganze Anstalt in Anspruch nehmen, so daß auf eine Klasse eine Prüfungszeit von 2—3 Stunden treffe. Es wurde zwar dagegen eingewendet, daß diese Prüfungen insoferne nur zum Scheine seien, weil jeder Lehrer Anstand nehme, seine Schüler öffentlich bloßzustellen, daß dem befürchteten Nachlassen der Schüler am Ende des Schuljahres durch die am Anfange des Monats August stattfindenden Klassenvisitationen des Rektors vorgebeugt werde und daß zu gleicher Zeit mit diesen öffentlichen Prüfungen auch die Gymnasialabsolutorialprüfung stattfinde. Ferner wurde darauf hingewiesen, daß es bei der Verschiedenheit der Ansichten über den Werth öffentlicher Schulprüfungen vielleicht sich empfehle, die Abhaltung von Schlußprüfungen an den einzelnen Anstalten dem Rektor im Einvernehmen mit dem Lehrerrathe zu überlassen. Die Commission entschied

sich jedoch für Abhaltung öffentlicher Schulprüfungen am Schlusse des Jahres an allen Studienanstalten in der Art, daß die Dauer der Prüfungen an einer Anstalt einschließlich der solennen Schlußfeier mehr als 3 Tage nicht in Anspruch nehmen dürfe. Ob auch für die Schüler der Oberklasse eine solche öffentliche Schlußprüfung stattfinden solle, wurde von der Commission ausdrücklich nicht entschieden; mit Rücksicht auf die bisherige Einrichtung wurde die Oberklasse jedoch hievon ausgenommen.

§ 34.

Die Ertheilung von Preisen, wie solche der § 37 der bisherigen Studienordnung vom Jahre 1854 Absatz 1 angeordnet hat, war in den Vorschlägen beibehalten und nur bezüglich der Ertheilung eines besonderen Preises aus der Religion eine Aenderung beantragt worden. Hiernach sollte ein Preis aus der Religionslehre nach Maßgabe der besonderen Verhältnisse und dem Ermessen der Religionslehrer gegeben werden können; als Grund für diesen Vorschlag wurde geltend gemacht, daß im Betreffe des Religionspreises die Auffassung eine verschiedene sei, wie denn namentlich bezüglich der in der Studienordnung vom Jahre 1854 formulirten Voraussetzungen der Zuerkennung dieses Preises sehr erhebliche Bedenken erhoben worden seien. Gegen die Preisevertheilung überhaupt wurde eingewendet, daß die Preisebücher von den Preiseträgern nicht so geschätzt würden, wie dieses sich gebührte, und daß die für Preisebücher alljährlich auszugebende Summe ersprießlicher für die gering dotirten Bibliotheken der Studienanstalten verwendet werden könnte. Von der Erwägung ausgehend, daß vom pädagogischen Standpunkte in der Schule nicht nur mit Tadel und Strafen, sondern auch mit Anerkennungen und Prämien zu wirken sei und daß die der Preisevertheilung von Manchen zugeschriebenen Nachtheile in der Wirklichkeit nicht als bestehend anerkannt werden könnten, entschied sich jedoch die Commission für die Beibehaltung der Preisevertheilung in der Art, daß an Schüler, welche durch ihre Leistungen besonders sich hervorthun, auch in Zukunft Preise ertheilt werden sollen. Die Ertheilung von Fachpreisen solle nicht stattfinden und deßhalb auch ein besonderer Preis aus der Religion nicht verliehen werden. Eine der Vorbedingungen für die Erlangung eines Preises solle sein, daß der Schüler in keinem Fache eine geringere als die zweite Note haben dürfe, was selbstverständlich auch von der Religionslehre gelte.

§§ 36 bis 45.

Die Absolutorialprüfung am Schlusse des ganzen Gymnasialkursus ist in den im k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten ausgearbeiteten Vorschlägen, obwohl in den letzten Jahren aus der Mitte der Schulmänner sich Stimmen für die gänzliche Abschaffung dieser Einrichtung erhoben haben, beibehalten und im Ganzen an dem durch die Studienordnung vom Jahre 1854 und die späteren Regulative begründeten Modus der Abhaltung derselben wenig geändert worden. Die vorgeschlagenen Modifikationen beschränkten sich darauf:

1) wieder wie früher eine staatliche Controle der Gymnasial-Absolutorialprüfung herbeizuführen;

2) den Prüfungsstoff in den Memorialgegenständen zu beschränken;

3) die Feststellung des Prüfungs-Ergebnisses und die Notengebung zu erleichtern, sodann die Beurtheilung der Prüfungscommission mehr unabhängig von rechnerischen Manipulationen zu stellen, ferner

4) die Dauer der schriftlichen Prüfung im Interesse der Abiturienten um einen halben Tag zu verlängern.

Es war zu diesem Zwecke vorgeschlagen worden:

a) alljährlich wieder an einige Studienanstalten des Landes eigene Ministerialcommissäre zur Leitung der Gymnasial-Schlußprüfung abzuordnen;

b) anstatt des im § 73 Absatz 2 der Studienordnung vom J. 1854 für die Wahl der schriftlichen Aufgaben aus der Religion und Geschichte vorgeschriebenen Umfanges des Prüfungsstoffes die Fragen aus der Religionslehre auf den Lehrstoff der Oberklasse, und aus der Geschichte auf die Zeit seit der Entdeckung Amerikas zu beschränken, dagegen auch geschichtliche Fragen über die Hauptepochen der römischen und griechischen Geschichte zuzulassen;

c) die Censur der schriftlichen Arbeiten durch vier Haupt- und je zwei Zwischennoten auszudrücken, diese provisorisch für die einzelnen Prüfungsgegenstände zu gebenden Noten jedoch erst auf Grund des Ergebnisses der mündlichen Prüfung nach dem Ermessen und der pflichtmäßigen Erwägung der Prüfungs-Commission in die definitive Note des Prüfungsgegenstandes zu verwandeln;

d) die schriftliche Prüfung, wie dieses schon in den letzten Jahren thatsächlich der Fall gewesen ist, nicht in 3 Tagen, sondern in $3^1/_2$ Tagen abzuhalten.

Ueber die Nothwendigkeit einer schärferen, staatlichen Controle der Gymnasial Schlußprüfung, als sie dermalen nach Maßgabe der generali-

sirten Ministerial=Entschließung vom 8. Juni 1864 Nr. 4567 geübt werden kann, bestand in der Commission kein Zweifel, es wurde vielmehr von mehreren Seiten hervorgehoben, daß der Staat an der möglichst genauen und strengen Vollziehung der Gymnasialschlußprüfung ein großes Interesse habe und möglichst regelmäßige Controle der Anstalten dringend geboten sei. Auch die zu diesem Zwecke vorgeschlagene Wiedereinführung der regelmäßigen Absendung von Ministerial=Commissären an einige Anstalten fand die Billigung der Commission und es ward als wünschenswerth erklärt, daß alljährlich möglichst viele solcher Ministerialcommissäre abgeschickt, bei der Wahl der Persönlichkeiten aber mit größter Vorsicht zu Werke gegangen und nur solche abgeordnet werden, die im Stande sind, bei der mündlichen Prüfung sich selbst zu betheiligen. Auch solle die Wahl nicht bloß Universitäts= und Lycealprofessoren berücksichtigen, sondern auch auf tüchtige Gymnasiallehrer sich erstrecken. Wegen der Schwierigkeit, die geeigneten Männer in der nöthigen Anzahl zu finden, wurde in Anregung gebracht, ob nicht der Versuch zu machen sei, für mehrere Gymnasien die Prüfung gemeinschaftlich zu halten, wogegen jedoch auf Grund der anderwärts gemachten Erfahrung geltend gemacht wurde, daß hiedurch die Ueberwachung der Prüfung und die Fernhaltung betrügerischer Manipulationen im höchsten Grade erschwert, ja beinahe unmöglich gemacht werde. Die Commission entschied sich deßhalb für den Vorschlag, daß alljährlich an einige Anstalten Ministerialcommissäre zu den Absolutorialprüfungen abzuordnen seien mit dem Beifügen, daß diesen Commissären nicht nur bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme, sondern überhaupt ein Votum, wie jedem anderen Commissionsmitgliede zustehe.

Bezüglich des Verhältnisses des schriftlichen und mündlichen Theiles der Gymnasialabsolutorialprüfung wurde darauf hingewiesen, daß nach dem Muster der Einrichtung des Maturitätsexamens in anderen deutschen Staaten es sich empfehle, Abiturienten, deren Reife zum Uebertritte an die Universität sowohl nach ihren allgemeinen Leistungen, als nach dem Ergebnisse ihrer schriftlichen Absolutorialprüfung zweifellos sei, von der mündlichen Prüfung zu befreien. Es liege hierin ein Reiz des Ehrgeizes für die besseren Schüler und man könne die hiedurch gewonnene Zeit sehr zweckmäßig für eine eingehendere Prüfung der zweifelhaften Schüler verwenden; nachdem die Prüfungs=Commission die Schüler genau kenne, so sei die mündliche Prüfung bisher ohnehin im Wesentlichen nur die Einhaltung einer Form gewesen. Dem entgegen wurde jedoch

geltend gemacht, daß gerade die mündliche Prüfung allein die Ueberzeugung gewähre, ob der Schüler Klassiker lesen und erklären könne, namentlich wenn man ihm auch Stellen, die er bisher nicht gekannt, zum Uebersetzen gebe, daß aus diesem Grunde gerade die mündliche Prüfung verschärft und hierauf eine längere Zeit verwendet, dagegen die Prüfungsgegenstände vermindert werden sollten. Bezüglich der Prüfung aus der Geschichte wurde noch besonders hervorgehoben, daß hier die mündliche Prüfung allein zum Ziele führe, weil die schriftliche Prüfung keine Gewißheit biete, ob bei der Beantwortung der Fragen nicht Abschreiben oder Auswendiglernen eine große Rolle spiele.

Hiernach entschied sich die Commission dafür, daß die mündliche Absolutorialprüfung für alle Schüler beizubehalten sei, jedoch bessere Schüler bei der mündlichen Prüfung kürzere Zeit als zweifelhafte geprüft werden sollen, daß bei der mündlichen Prüfung auf das Verständniß der Classiker größeres Gewicht zu legen, von der Prüfung aus Mathematik und Religionslehre aber Umgang zu nehmen sei. Die schriftliche Prüfung aus der Geschichte solle wegfallen, dagegen bei der mündlichen Prüfung aus der gesammten Weltgeschichte geprüft werden.

Bezüglich der Theilnahme der aus dem Privatunterrichte kommenden Studierenden an der Gymnasial-Schlußprüfung wurde hervorgehoben, daß es bei dem allgemeinen Modus der Prüfung unmöglich sei, die Reife solcher Abiturienten zu beurtheilen, daß es deßhalb nothwendig erscheine, sie einer strengeren Prüfung, insbesondere einer viel eingehenderen mündlichen Prüfung zu unterwerfen, daß ihnen ferner nicht gestattet werden dürfe, den Ort der Prüfung selbst zu wählen. In diesem Sinne wurde von der Commission Beschluß gefaßt.

Ueber die Feststellung des Ergebnisses der Gymnasial-Absolutorialprüfung wurde bemerkt, daß mit Rücksicht auf die früher gefaßten Commissionsbeschlüsse es als eine nothwendige Consequenz erscheine, auch am Schlusse des Gymnasiums dem Abiturienten keine Hauptnote zu ertheilen. Eine Censur der schriftlichen Arbeiten solle zwar auch ferner stattfinden, aber nicht zu einer Rechnung Anlaß geben, sondern nur als Anhaltspunkt für die Urtheilsschöpfung dienen. Für die Beurtheilung des Prüfungsergebnisses sollen nur die Bezeichnungen „befähiget" oder „nicht befähiget" zur Anwendung kommen. Hiegegen wurde darauf hingewiesen, daß der Schüler ein gewisses Recht auf die Gradation der Noten habe, daß es für Manchen vortheilhaft sei, ein Zeugniß nicht nur über seine Befähigung zum Ueber-

tritt auf die Universität im Allgemeinen, sondern auch über den Grad seiner Leistungen zu besitzen, daß die erste Note Anspruch auf Verpflegung als Einjährig-Freiwilliger gebe und bei Verleihung von Staatsstipendien auf die Note des Gymnasialabsolutoriums Rücksicht genommen werde, wie andererseits die dritte Note bisher von der vollen Honorarienfreiheit auf der Universität ausgeschlossen habe. Nachdem diesem gegenüber bemerkt worden war, daß für diese Fälle das Jahresschlußzeugniß der Abiturienten Ersatz für die Note des Gymnasialabsolutoriums zu bieten geeignet sei, entschied sich die Commission in ihrer Mehrheit dafür, daß bei der Gymnasial-Schlußprüfung nur die Bezeichnung der „Befähigung" oder „Nichtbefähigung" ausgesprochen werden solle. Ueber die Folgen der Unredlichkeit beim Gymnasialabsolutorium, welche nach den bisherigen Einrichtungen durch Herabsetzung der Note für die schriftliche Aufgabe des betreffenden Gegenstandes auf die niedrigste Stufe bestraft wurde, hat die Commission keinen Beschluß gefaßt. Es wurde deßhalb vorläufig auf die frühere Bestimmung der Studienordnung vom Jahre 1854 zurückgegriffen und die Beschlußfassung der Prüfungscommission zugewiesen. Die Dauer der schriftlichen Prüfung wurde von der Commission auf 3½ Tage festgesetzt.

§§ 47 und 49.

Die Stellung und Verwaltungsbefugnisse des Rektors als Vorstand der Studienanstalt, sowie die Zuständigkeiten des Lehrerrathes waren in den im k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten ausgearbeiteten Vorschlägen in der Hauptsache in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen der Studienordnung vom Jahre 1854 belassen und nur im § 40 ein Zusatz beantragt worden zu dem Zwecke, um dem Rektor einen größeren Einfluß hinsichtlich der Verwendung der Lehrkräfte und die Vertheilung der Unterrichtsfächer zu sichern.

In der Commission wurde hervorgehoben, daß es vor Allem nothwendig sei, dem Rektor an der Studienanstalt die erste und festeste Stellung zu geben; er solle nicht der erste unter den Lehrern, sondern das Haupt der Anstalt sein. Der Rektor müsse aber auch seine ganze Kraft der Studienanstalt widmen und deßhalb sei es unzulässig, daß er gleichzeitig an anderen Anstalten einen Unterricht übernehme, oder daß der Lehrer und Vorstand einer anderen Anstalt, z. B. der Rektor eines Lyceums, Rektor eines Gymnasiums sei. Der Rektor müsse auch immer einer der wichtigsten Lehrer der Anstalt sein und deßhalb sei es nothwendig, daß

er das Ordinariat einer der beiden obersten Gymnasialklassen führe und eine bestimmte Anzahl von Unterrichtsstunden gebe. Der Lehrer einer einzelnen Disciplin eigne sich nicht zum Rektor, derselbe müsse nothwendiger Weise immer ein Philologe sein. Zur Erleichterung in seinem Lehramte solle dem Rektor allerdings ein Assistent beigegeben werden, es sei aber nothwendig, Vorsorge zu treffen, daß dem Assistenten nicht sofort der gesammte Unterricht in der schwierigsten Klasse übertragen oder dessen ganze Thätigkeit aus der Klasse in die Kanzlei des Rektors verlegt werden könne. Der Assistent müsse vielmehr als Aushilfslehrer des ganzen Gymnasiums aufgestellt, zur Unterrichtsertheilung in den verschiedenen Klassen und Unterrichtszweigen vom Rektor bestimmt und von diesem in der praktischen Ausbildung angeleitet werden. In diesem Sinne wurden die Beschlüsse der Commission gefaßt und mit einzelnen bereits in der Studienordnung vom Jahre 1854 enthaltenen, von der Commission nicht beanstandeten Bestimmungen, in einen Abschnitt gefaßt, in den Entwurf der neuen Studienordnung aufgenommen.

Bezüglich der Verhältnisse des Lehrerrathes wurde es in der Commission als sehr wichtig bezeichnet, daß genaue, dessen Zuständigkeiten nach allen Seiten regelnde Bestimmungen in die Studienordnung aufgenommen würden, weil bisher an vielen Studienanstalten die Competenz des Lehrerrathes sich nur auf die Entscheidung über die Dimission und das Vorrücken der Schüler beschränkt habe. Formulirte Vorschläge, welche in dieser Beziehung in der Commission gemacht und unter welche namentlich auch Bestimmungen über die Mitwirkung des Lehrerrathes bezüglich der Anschaffungen von Lehrattributen und für die Bibliothek aufgenommen wurden, fanden die allseitige Zustimmung der Commission. Es wurde in derselben auch noch die Frage angeregt, ob nicht neben dem bisherigen Institute der allgemeinen Lehrerconferenzen, wie in anderen deutschen Staaten eine Klassen- und eine Fachlehrerconferenz einzuführen sei. Die Commission beschloß indessen in der Erwägung, daß solche Klassenconferenzen den Geschäftsgang erschweren und überhaupt nur da am Platze seien, wo in Folge eines ausgebildeteren Fachlehrersystemes die Zersplitterung des Unterrichtes eine größere ist, auf Klassen- und Fachlehrerconferenzen nicht einzugehen.

§ 48.

Die revidirte Studienordnung vom Jahre 1854 enthält im § 4 und § 47 die ausdrückliche Anordnung, daß jede der einzelnen Klassen sowohl

der lateinischen Schule als des Gymnasiums ihren eigenen Lehrer, den Klaßlehrer, haben solle. Durch das Normativ vom 4. April 1867 (Ministerialblatt Seite 85) ist inzwischen gestattet worden, daß eine Verwendung der Lehrer auch in anderen, als der ihnen schulordnungsmäßig zugewiesenen Klasse nach dem Prinzipe des Fachlehrersystems solle stattfinden können, und es ist an einzelnen Anstalten des Landes von dieser Befugniß ein ausgedehnter Gebrauch gemacht worden. In den im k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten ausgearbeiteten Vorschlägen ward ein combinirtes Klaß- und Fachlehrersystem beantragt, welches, ohne das Klassenordinariat zu beseitigen, bezweckt, die volle Ausnützung der Lehrkräfte einer Studienanstalt nach dem Bedürfnisse derselben zu ermöglichen. Darnach soll jedenfalls für je eine Klasse ein Hauptlehrer aufgestellt sein, welcher durch die Uebernahme einer überwiegenden Anzahl von Stunden als solcher den Schülern erkennbar gegenübersteht und für den Unterricht und die Schulzucht der Klasse zunächst verantwortlich ist. Dieser Hauptlehrer oder ordentliche Lehrer einer Klasse soll jedoch je nach dem Bedürfnisse der Anstalt und seiner individuellen Befähigung auch zur Ertheilung des Unterrichtes in anderen Klassen verwendbar sein, insoweit es mit Aufrechthaltung seiner Eigenschaft als Hauptlehrer der ihm angewiesenen Klasse vereinbar ist. Welche Unterrichtsstunden ein ordentlicher Lehrer außer seiner Klasse zu übernehmen hat, soll der Rektor nach Vernehmung der Wünsche der Lehrer und nach Berathung in der Lehrerconferenz bestimmen.

Nachdem in der Commission noch hervorgehoben worden war, daß wohl jeder Rektor mit Freuden die Gelegenheit ergreifen werde, einen für ein besonderes Fach vorzugsweise befähigten Lehrer seiner Anstalt nach dieser seiner speziellen Begabung im Interesse der Anstalt nach Möglichkeit zu verwenden und daß es sich am meisten empfehle, das Klaßlehrersystem als das Regelmäßige beizubehalten aber für die anderweitige Verwendung der Lehrer volle Freiheit zu gewähren, erklärte die Commission ihre Zustimmung zu dem in den Vorschlägen zu Grunde gelegten combinirten Klassen- und Fachlehrersystem und beschloß über die Verhältnisse und Stellung der Lehrer an den Anstalten im Einzelnen diejenigen Bestimmungen, welche im § 48 des Entwurfes enthalten sind.

Was insbesondere die Ertheilung des Geschichtsunterrichtes an den Studienanstalten betrifft, so war in den im k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten ausgearbeiteten Vor-

schlägen mit Rücksicht auf die für die Lehramtsprüfung beantragten Einrichtungen davon ausgegangen worden, daß in Zukunft auch das wichtige Lehrfach der Geschichte nur in die Hände solcher Lehrer gelegt werden solle, welche die erforderliche Befähigung hiefür in vorschriftsmäßiger Weise nachgewiesen haben. Die Studienordnung vom Jahre 1854 hat bekanntlich im § 61 Absatz 5 die Anordnung getroffen, daß der Geschichtsunterricht von dem Klaßlehrer, und wenn confessionelle Rücksichten eine Aenderung wünschenswerth machen, von dem betreffenden Religionslehrer ertheilt werden solle. Während andererseits in den §§ 87 bis 96 der Studienordnung von Jahre 1854 sowohl für das Lehramt der Philologie, als das Lehramt der Mathematik und der französischen Sprache je eine gesonderte schriftliche und mündliche Prüfung mit speziellen Anforderungen vorgeschrieben ist, wird für das Lehrfach der Geschichte als solches ein besonderer Nachweis der Befähigung nicht verlangt und durch die Bestimmung des § 61 Absatz 5 der Möglichkeit Raum gegeben, daß der Geschichtsunterricht von Lehrern ertheilt wird, welche irgend einer Lehramtsprüfung überhaupt sich nicht unterzogen haben. Um die Vorbedingungen für die Ertheilung des Geschichtsunterrichtes mit jenen für die Ertheilung des Unterrichtes in den philologischen Fächern, der Mathematik und den neueren Sprachen in Einklang zu bringen, ist in den Vorschlägen auch für das Lehrfach der Geschichte ein besonderer Prüfungsmodus beantragt und anstatt der bisherigen Bestimmung des § 61 Absatz 5 die Fassung vorgeschlagen worden:

> Der Geschichtsunterricht sowohl im Gymnasium als in der lateinischen Schule wird von dem Klaßlehrer ertheilt, soferne derselbe durch Erstehung der angeordneten Prüfung in vorschriftsmäßiger Weise hiefür die erforderliche Befähigung nachgewiesen hat.
>
> Wo der Klaßlehrer der Prüfung für Ertheilung des Geschichtsunterrichtes sich nicht unterzogen hat, wird dieser Unterricht von einem anderen für das Lehramt der Geschichte geprüften Lehrer der Anstalt übernommen.

In der Commission wurde hervorgehoben, daß an mehreren katholischen Anstalten des Landes der Geschichtsunterricht den Klaßlehrern ganz entzogen sei, gegen die Bestimmung der geltenden Studienordnung, welche diesen Unterricht dem Klaßlehrer und nur wenn confessionelle Rücksichten eine Aenderung wünschenswerth machen, dem betreffenden Religionslehrer zuweise, in welchem Falle der Unterricht für die Angehörigen der Con-

fession der Minderheit von ihrem Religionslehrer zu ertheilen sei. Es wurde deßhalb beantragt, Sorge zu tragen, daß an denjenigen Anstalten, an welchen der Geschichtsunterricht gegen die Bestimmungen der Studienordnung von den Religionslehrern beider Confessionen ertheilt wird, den Klaßlehrern dieser ihnen zugehörende Unterrichtszweig zurückgegeben werde. Nachdem diesem entgegen auf die Schwierigkeit der Durchführung einer solchen Maßregel hingewiesen worden war, da einzelne Religionslehrer als wirkliche Gymnasialprofessoren für Religionslehre und Geschichte mit pragmatischen Rechten ernannt worden sind, erklärte sich die Commission einstimmig gegen das Prinzip der confessionellen Trennung des Geschichtsunterrichtes.

§§ 50 bis 53.

Nach den bisherigen Bestimmungen der revidirten Studienordnung vom Jahre 1854 §§ 87—96 bestehen für das Lehramt an den Studienanstalten des Königreichs außer der mathematisch-physikalischen Lehramtsprüfung noch zwei gesonderte Prüfungen, nämlich

1) die eigentliche philologische Lehramtsprüfung;

2) die Prüfung für die Lehrer der französischen Sprache, wozu in den letzteren Jahren auch noch eine besondere Prüfung für die Lehrer der englischen Sprache gefügt wurde. Jede dieser Prüfungen, die alljährlich im Herbste in der Haupt- und Residenzstadt München abgehalten werden, besteht aus einem schriftlichen und mündlichen Theile und es ist namentlich bei der philologischen Lehramtsprüfung den stilistisch-grammatischen Clausurarbeiten, sowie den Memorirfächern ein sehr großes Gewicht beigelegt. In dieser Einrichtung erschien die philologische Lehramtsprüfung mehr wie ein gesteigertes Abiturienten-Examen und alljährlich stellte die philologische Prüfungscommission Anträge wegen Verbesserung des Prüfungsmodus, um demselben den Charakter eines wissenschaftlichen Examens zu geben. Mit Rücksicht auf die gemachten Erfahrungen und im Hinblicke auf die Einrichtungen in anderen deutschen Ländern, deren Prüfungsreglements den Hauptwerth auf eine von den Candidaten zu liefernde wissenschaftliche Arbeit legen

(Preußisches Reglement für die Prüfungen der Candidaten des höheren Schulamtes vom 12. Dezember 1866,

Sächsisches Regulativ, die für die Candidaten des höheren Schulamtes zu haltenden Prüfungen betr. vom 12. Dezember 1848,

Württembergische Prüfungs-Ordnung für die Candidaten des philologischen Lehramtes vom 28. November 1865),

wurde deßhalb in den im k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten ausgearbeiteten Vorschlägen sowohl bezüglich der philologischen Lehramtsprüfung, als bezüglich der Lehramtsprüfung für die neueren Sprachen das bisherige System der Prüfungsordnung gänzlich verlassen, an die Stelle der sämmtlichen Clausurarbeiten des bisherigen schriftlichen Theiles der beiden Prüfungen die Forderung wissenschaftlicher Arbeiten über ein bestimmtes, den Candidaten in angemessener Zeit vorher zu bezeichnendes Thema gesetzt und die mündliche Prüfung als eine Ergänzung und Bestätigung der wissenschaftlichen Arbeiten behandelt. Die sämmtlichen bisher bestehenden Prüfungen waren ferner in engeren Zusammenhang gebracht, so daß anstatt der bisherigen drei oder vier verschiedenen Prüfungen eine einzige Lehramtsprüfung mit verschiedenen Abtheilungen bestehen sollte. Hiernach war in den Vorschlägen bezüglich der philologisch-historischen Lehramtsprüfung und der Prüfung für die französische Sprache beantragt, daß zum Zwecke der schriftlichen Prüfung ein jeder Candidat eine ausführliche wissenschaftliche Arbeit aus dem Gebiete der altklassischen Philologie und Alterthumswissenschaft und außerdem nach seiner Wahl eine wissenschaftliche Arbeit entweder aus dem Gebiete der Geschichte, oder aus dem Gebiete der deutschen Sprache und Literatur mit Einschluß des Gothischen, Alt- und Mittelhochdeutschen, oder aus dem Gebiete der französischen Sprache und Literatur zu fertigen und zugleich mit seinem Gesuche um Zulassung zur Lehramtsprüfung beim k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten einzureichen habe. Die Forderung einer Clausurarbeit, namentlich der Uebersetzung eines deutschen Textes in das Griechische, Lateinische oder Französische war dem Ermessen der Prüfungscommission anheimgestellt. Bezüglich der mündlichen Prüfung war vorgeschlagen, daß dieselbe die schriftliche Prüfung in zweckmäßiger Art zu ergänzen und je nach der eingelieferten wissenschaftlichen Prüfungsarbeit und im Anschlusse an dieselbe die Kenntnisse der Candiaten 1) in exegetisch-grammatischer Beziehung, sowie in der Alterthumskunde, 2) hinsichtlich der allgemeinen, deutschen und bayerischen Geschichte, 3) hinsichtlich des Entwickelungsganges der deutschen Sprache und Literatur und bezüglich der mittelhochdeutschen Grammatik eingehender zu erforschen habe.

Diesen Vorschlägen gegenüber wurde in der Commission von einer

Seite hervorgehoben, daß eine ähnliche Einrichtung, wie die beantragte, in Bayern für keine Staatsprüfung in irgend einem Zweige bestehe, daß es kein Mittel gebe, um bei derartigen Arbeiten Unterschleifen vorzubeugen, daß hiedurch die an und für sich schwierige Aufgabe der Prüfungscommissäre sehr erschwert und voraussichtlich der Zugang junger Philologen zum Lehramte und zur Prüfung sich verringern werde, daß die vorgeschlagene Prüfungsform da, wo ähnliche Einrichtungen bestehen, keineswegs allgemeine Billigung finde und gerade der in der Studienordnung vom Jahre 1854 eingeführte Prüfungsmodus als ein zweckmäßiger sich bewährt habe. Es seien zwar in der bisherigen Prüfung allerdings zu viele schriftliche Arbeiten verlangt worden und nach den Beschlüssen der Commission über Einführung eines gemischten Fach- und Klaßlehrersystems sei es selbstverständlich, daß nunmehr für den Unterricht in der Geschichte und der deutschen Sprache besondere Prüfungen angeordnet werden müßten; es könne dieses aber wohl auch in anderer als der vorgeschlagenen Form geschehen, etwa durch Einführung eines Admissionsexamens für die philologische Lehramtsprüfung, das möglicherweise zu einem allgemeinen für diejenigen gemacht werden könnte, die überhaupt im Lehramte an Studienanstalten Verwendung finden wollen.

Dem entgegen wurde in der Commission geltend gemacht, daß die bisherige Prüfungsordnung den Zwecken eines wissenschaftlichen Examens nicht genügt und keine Sicherheit dafür geboten habe, daß der Lehrer in allen einzelnen Gegenständen, in denen er unterrichten solle, die entsprechenden Kenntnisse besitze. Die Forderung wissenschaftlicher Arbeiten sei als eine bedeutende Verbesserung des bisherigen Prüfungsmodus zu begrüßen, ob die Arbeit eine eigene oder fremde Leistung sei, lasse sich in einem eingehenden Colloquium zur Genüge controliren. Unterschleife seien auch bei dem bisherigen Prüfungsmodus vorgekommen und der Verdacht der Benützung fremder Arbeiten bei einzelnen Candidaten fast jedes Jahr beim Examen vorgelegen. Der Lehrer müsse beweisen, daß er im Stande sei, selbständig zu forschen und selbständig zu urtheilen; das werde erreicht durch die Forderung einer freien wissenschaftlichen Arbeit. Die Vorbereitung des Philologen werde hiedurch mit dem Universitätsstudium enge verbunden und zugleich verhindert, daß man das Lehramtsexamen bestehen könne mit der Summe der Gymnasialkenntnisse. Der Zustand des Unterrichtes an den Studienanstalten hänge wesentlich ab von der Bildung der Lehrer und diese sei durch die Anforderungen bedingt, welche

welche der Staat im Examen an die Lehrer stelle. Der Vorschlag der Forderung wissenschaftlicher Arbeiten für die Lehramtsprüfung sei auch in Bayern keineswegs ein vereinzelter. Auch die Mediciner müßten eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit fertigen und drucken lassen und eine ähnliche Einrichtung bestehe bei der Kriegsakademie. Ein Theil der in der bisherigen schriftlichen Prüfung geforderten Arbeiten müsse allerdings beibehalten werden, es seien dieses die Clausurarbeiten stilistisch-grammatischer Natur. Gerade in diesen Arbeiten liege ein Vorzug unseres geltenden Prüfungsmodus von dem in Norddeutschland angenommenen, wodurch derselbe eine größere Garantie für den Beruf eines Lehrers biete. Es sei deßhalb zweckmäßig, die geforderte wissenschaftliche Arbeit zu ergänzen durch die stilistischen Arbeiten in der Clausur. Die bisherigen Memorialgegenstände der schriftlichen Prüfung aber müßten jedenfalls hinwegfallen.

Die Commission entschied sich hiernach für die Forderung einer freien wissenschaftlichen Arbeit und Beibehaltung eines Theiles der bisherigen schriftlichen Clausurarbeiten, nemlich der deutsch-lateinischen, der deutsch-griechischen Aufgabe und einer Uebersetzung aus dem Lateinischen oder Griechischen in das Deutsche.

Die in den Vorschlägen an jeden Candidaten gestellte Forderung zweier wissenschaftlicher Arbeiten wurde in der Commission als zu weit gehend bezeichnet. Dagegen wurde hervorgehoben, daß es nothwendig sei, von allen Lehramtscandidaten außer der wissenschaftlichen Arbeit jedenfalls einen deutschen Aufsatz über ein philosophisches oder pädagogisches Thema zu fordern. Auch dieser Aufsatz sollte eine freie Arbeit sein, wofür eine Mehrzahl von Thematen den Candidaten zur Auswahl zu geben wäre. Garade auf diese Arbeit sei ein Hauptgewicht zu legen und wer sie nicht in entsprechender Weise zu liefern vermöge, dürfe unter keinen Umständen Gymnasiallehrer werden.

Die Commission beschloß hiernach einen deutschen Aufsatz über ein philosophisches oder pädagogisches Thema zu fordern, jedoch als Clausurarbeit bei der schriftlichen Prüfung und mit der Bestimmung, daß diesem Aufsatze bei der Schöpfung des Urtheiles über die Befähigung des Candidaten ein besonderes Gewicht beizumessen sei.

Die vorgeschlagenen Bestimmungen über die mündliche Prüfung aus den Klassikern und der Alterthumswissenschaft wurden von der Commission nicht beanstandet, jedoch beschlossen, daß bei der Bezeichnung der für die Prüfung zu wählenden Klassiker fünf Autoren zu benennen und unter die

bei derselben zu berücksichtigenden Disciplinen statt der Mythologie die Archäologie aufzunehmen sei.

Was das Verhältniß der einzelnen Bestandtheile der künftigen Lehramtsprüfung zu einander und die durch dieselbe zu erwerbende Lehrbefähigung betrifft, so wurde in der Commission darauf hingewiesen, daß es nothwendig sei, den Candidaten die Möglichkeit zu eröffnen, sich nicht nur für bestimmte Fächer, sondern auch für eine bestimmte Stufe der Lehrthätigkeit prüfen zu lassen. Es sei nicht zweckmäßig, diejenigen, die nach dem Ergebnisse der Gesammtprüfung die schlechteren Noten erhalten hätten, als für die Lateinschule qualificirt zu erachten, wie dieses bisher der Fall war. Auch an der Lateinschule brauche man tüchtige Lehrer. Es empfehle sich deßhalb verschiedene Prüfungen, für jene, welche nur auf Lehrstellen an Lateinschulen und für jene, die auf Stellen an Gymnasien adspiriren, einzurichten und es Jedem unbenommen zu lassen, sich für die eine oder die andere Stufe zu melden. Ein philologisches Examen müsse von jedem Lehramtscandidaten verlangt werden, auch von denjenigen, welche sich einem besonderen Fache (Geschichte, deutsche Sprache, neuere Sprachen) zuzuwenden gedenken; die letzteren hätten jedoch nur den Nachweis der Befähigung für die Ertheilung des philologischen Unterrichtes an der Lateinschule zu liefern. Die Einführung einer eigenen wissenschaftlichen Prüfungsarbeit für das Fach der Geschichte und der deutschen Sprache sei nothwendig, weil die bisherige Prüfungs-Ordnung in dieser Beziehung gar keine Gewähr geboten habe und das angenommene combinirte Klaß- und Fachlehrersystem eine solche Einrichtung bedinge. Für welches Fach der Candidat eine Prüfungsarbeit einreichen wolle, müsse seiner Wahl überlassen bleiben. Eine freie wissenschaftliche Arbeit aus der Philologie oder Alterthumskunde und noch eine zweite wissenschaftliche Arbeit aus einem anderen Fache könne man nicht fordern. Auch dieses müsse dem Ermessen das Candidaten überlassen werden.

Die Commission beschloß hiernach, daß das Examen in den schriftlichen Clausurarbeiten und die mündliche Prüfung aus den Klassikern von Jedem zu fordern sei, der an einer Studienanstalt den Unterricht in den historisch-philologischen Fächern und in den neueren Sprachen ertheilen wolle, daß das Bestehen dieser beiden Prüfungen aber nur für Ertheilung des philologisch-historischen Unterrichtes an der Lateinschule befähigen solle, während ein Jeder, der Gymnasiallehrer werden wolle, außerdem noch eine freie wissenschaftliche Arbeit nach seiner Wahl entweder aus

dem Gebiete der Philologie, oder der Geschichte, oder der deutschen Sprache und Literatur, oder der neueren Sprachen einzureichen und hierüber ein Colloquium zu bestehen habe. Lehrer der philologisch=klassischen Fächer am Gymnasium kann nur der werden, welcher die schriftliche und mündliche Prüfung bestanden und außerdem die freie wissenschaftliche Arbeit aus dem Gebiete der Philologie eingereicht hat. Das Thema für die wissenschaftliche Arbeit ist nach dem Beschlusse der Commission der freien Wahl der Candidaten zu überlassen, das philologische Thema in lateinischer Sprache, das für Geschichte, dann deutsche Sprache und Literatur in deutscher Sprache, die Themata für die neueren Sprachen in französischer oder englischer Sprache zu bearbeiten.

§ 54.

Bezüglich der Lehramtsprüfung für die Candidaten der Mathematik war in den im k. Staatsministerium des Innern für Kirchen= und Schulangelegenheiten ausgearbeiteten Vorschlägen eine ähnliche Einrichtung wie für die philologisch=historische Lehramtsprüfung beantragt und die Einreichung einer größeren wissenschaftlichen Arbeit aus dem Gebiete der höheren Mathematik und Physik gefordert worden.

Es wurde jedoch in der Commission hervorgehoben, daß der bisherige Prüfungsmodus für die Mathematiker im Allgemeinen als ein zweck=mäßiger sich bewährt habe, daß nach den Anforderungen desselben von den Candidaten in angemessener Weise eine höhere Fachbildung verlangt werde und die Universitätsstudien in entsprechender Weise Berücksichtigung finden. Einen deutschen Aufsatz könne man von den Candidaten der Mathematik wohl gleichfalls verlangen, das Thema desselben dürfe aber dem Kreise ihrer Studien nicht zu ferne liegen; darauf könne man nicht bestehen, daß sie auch pädagogisch=wissenschaftliche Studien gemacht haben.

Die Commission entschied sich hiernach dafür, daß auch von den Candidaten der Mathematik ein deutscher Aufsatz verlangt, im Uebrigen aber der bisherige Prüfungsmodus beibehalten werde.

Mit Rücksicht auf den von der Commission angenommenen Grundsatz, daß der naturgeschichtliche Unterricht für die Schüler obligatorisch sein solle und daß in den wissenschaftlichen Fächern nur von geprüften Lehrern Unterricht ertheilt werden dürfe, sowie in Anbetracht des Umstandes, daß der naturgeschichtliche Unterricht an vielen Studienanstalten am zweck=mäßigsten von dem bisher am wenigsten beschäftigten Mathematiklehrer

an der Lateinschule übernommen werden könnte, wurde in der Commission die Frage angeregt, ob mit der Prüfung für Mathematik nicht eine Prüfung aus der Naturgeschichte zu verbinden sei. Im § 90 der Studienordnung vom Jahre 1854 ist unter den bei der schriftlichen Prüfung vorzunehmenden Disciplinen unter lit. g bereits Naturbeschreibung aufgeführt. Es ist jedoch diese Bestimmung bisher nicht in der Weise zum Vollzuge gelangt, daß bei der schriftlichen Prüfung den Candidaten auch Fragen aus der Naturgeschichte gegeben worden wären. Der angeregten Frage gegenüber wurde in der Commission hervorgehoben, daß der naturgeschichtliche Unterricht der Mathematik allzu ferne liege und daß die Aufgabe der Mathematik und Physik eine so große sei, daß die Naturgeschichte daneben nicht in wissenschaftlicher Weise betrieben werden könne; da dieser Unterricht für die Anstalten fakultativ sei, so könne von einer Prüfung für denselben überhaupt Umgang genommen werden.

Die Commission beschloß indessen, daß für die Ertheilung des Unterrichtes in der Naturgeschichte das Bestehen einer Prüfung nothwendig sei, daß es aber freigegeben werde, wer sich an derselben betheiligen wolle. Ueber die Art und Weise der Einrichtung einer solchen Prüfung ist in der Commission ein Beschluß nicht gefaßt worden. Da im Falle sich Candidaten der Mathematik für den naturgeschichtlichen Unterricht zur Prüfung melden sollten, bei Zusammensetzung der mathematischen Prüfungs-Commission hierauf in entsprechender Weise Rücksicht genommen werden kann und die Bestimmung des § 90 lit. g der Studienordnung vom Jahre 1854 vorläufig auch für diesen Zweck genügen dürfte, so wurde letztere unverändert in den Entwurf der neuen Studienordnung aufgenommen.

§ 55.

Nach den Bestimmungen der bisherigen Studienordnung vom Jahre 1854 werden den Candidaten auf Grund der Ergebnisse der philologischen Lehramtsprüfung Noten in einer dreistufigen Skala ertheilt, wobei die Note I und II für die Ertheilung des philologisch-historischen Unterrichtes am Gymnasium, die Note III nur für den Unterricht an der Lateinschule befähiget. Für die Befähigung zum mathematisch-physikalischen Unterricht fordert die Studienordnung vom Jahre 1854, da sie als Lehrer der Mathematik nur Gymnasialprofessoren kennt, Note I oder II.

In den im k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten ausgearbeiteten Vorschlägen war beantragt worden,

nicht Noten zu geben, sondern Zeugnisse auszustellen, in welchen auf Grund des Prüfungsergebnisses die Befähigung des Candidaten entweder für alle Klassen der lateinischen Schule und des Gymnasiums, oder für die Klassen der lateinischen Schule und die unteren Klassen des Gymnasiums oder für die Klassen der lateinischen Schule ausgedrückt werden sollte. Es wurde jedoch in der Commission geltend gemacht, daß es zweckmäßig sei, ein festes Notensystem beizubehalten. Derjenige, der die Prüfung mit Auszeichnung gemacht, habe ein Recht darauf, daß ihm dieses auch bezeugt werde. Auch für den Staat sei es vom höchsten Interesse zu wissen, mit welchem Grade der Befähigung der Candidat seine Prüfung bestanden habe. Das bisherige Ausrechnen der Note nach dem ziffermäßigen Ergebnisse der Einzelnoten solle allerdings wegfallen und bezüglich der Ertheilung der Gesammtnote des Candidaten nach der gesammten von den Commissionsmitgliedern gewonnenen Ueberzeugung abgestimmt werden. Die Commission entschied sich für eine dreistufige Notenskala und beschloß für die wissenschaftliche Arbeit die Annahme einer besonderen Note.

§ 56.

Auf die Nothwendigkeit zeitweiliger genauer Visitationen der Anstalten durch alle Klassen wurde in der Commission ein großer Werth gelegt und die übereinstimmende Ansicht dahin ausgesprochen, daß an den Studienanstalten zuweilen außerordentliche Visitationen durch sachkundige Commissäre vorzunehmen seien.

Die Organisation der höheren Schulaufsicht, welche sich nicht auf die humanistischen Mittelschulen allein beschränken kann, sondern das gesammte Gebiet des Unterrichtswesens (Volksschulen, technische Anstalten, Hochschulen) mit zu umfassen hat und bei den gegebenen Verhältnissen mit der Formation der Ministerien und der Kreisregierungen innig zusammenhängt, ist in den Vorschlägen und vom Standpunkte der Commission einer näheren Erwägung und Erörterung nicht unterzogen worden, weßhalb in dem Entwurfe, soweit die humanistischen Mittelschulen in Frage kommen, in dieser Beziehung bis auf Weiteres die bisherigen Bestimmungen der geltenden Studienordnung beibehalten worden sind.

Druck von C. R. Schurich in München.

12,96

Entwurf einer Ordnung der gelehrten Mittelschulen (Studienanstalten) in Bayern auf Grund der Beschlüsse der am 30. Oktober 1869 im k. Staatsministerum des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten zusammengetretenen Berathungs-Commission

München 1870